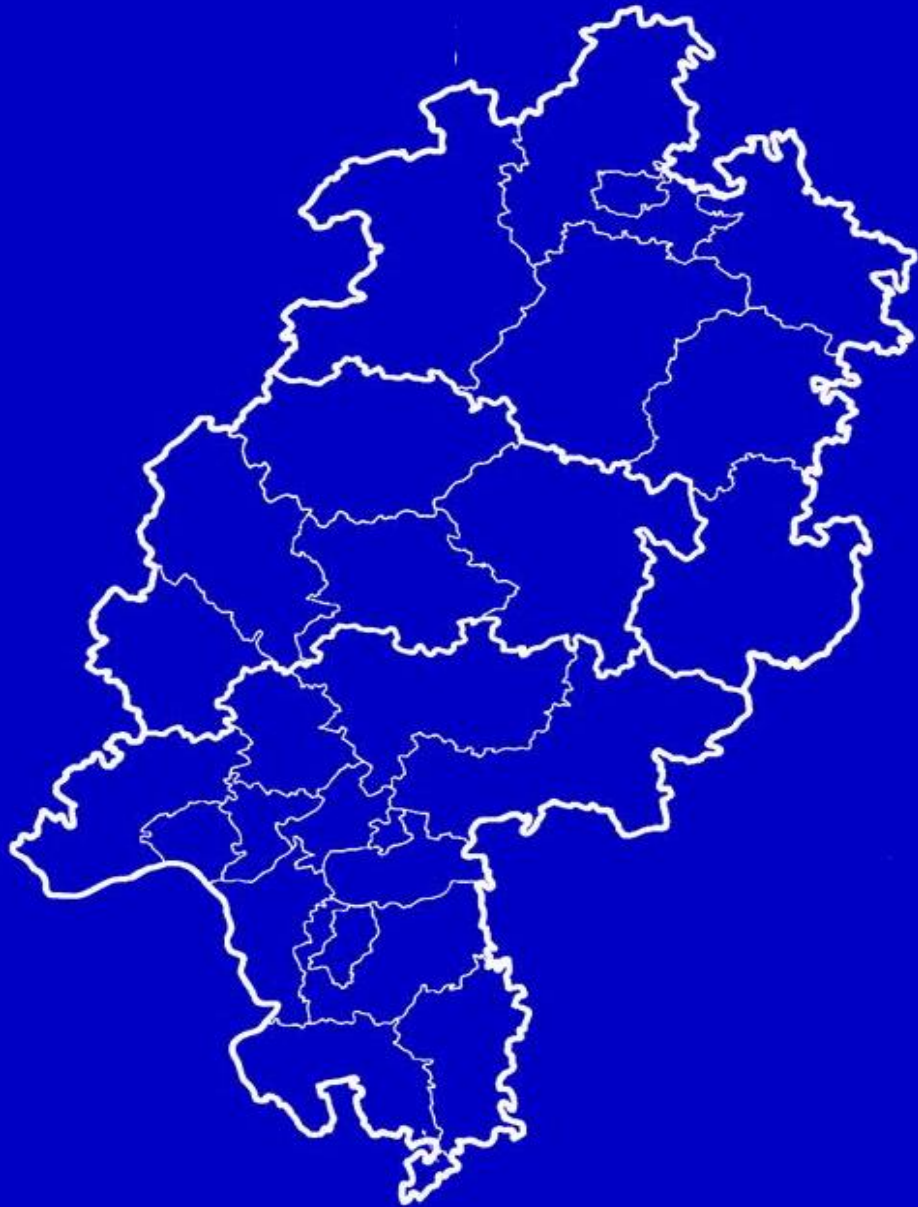




Katastrophenschutz in Hessen



	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

**HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ**

94

Katastrophenschutz in Hessen;

Einführung des neuen Konzepts „Katastrophenschutz in Hessen“

Hiermit führe ich das neue Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“ rückwirkend zum 1. Januar 2024 ein.

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Dadurch wird das Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“ vom 1. Januar 2016 (StAnz. S. 5), verlängert mit Erlass vom 28. September 2020 (StAnz. S. 1110), ersetzt.

Von einem Abdruck des Textes im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird wegen des Umfangs abgesehen. Das Konzept ist im Internet auf der Homepage des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (www.innen.hessen.de) abrufbar.

Wiesbaden, den 11. Januar 2024

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**

V 4-24 t 06-01/22

– Gült.-Verz. 318 –

StAnz. 6/2024 S. 194

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Inhaltverzeichnis

1.	Allgemeiner Teil	1
1.1.	Grundlagen – Mögliche Katastrophenlagen in Hessen	1
1.2.	Rechtsgrundlagen	2
1.3.	Begriff der Katastrophe und deren Feststellung.....	3
1.4.	Aufgabenträger und Aufgaben im Katastrophenschutz.....	4
1.4.1.	Aufgaben des Landes	5
1.4.2.	Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte	5
1.5.	Katastrophenschutzbehörden.....	5
1.6.	Mitwirkung von Dienststellen	6
1.7.	Mitwirkung öffentlicher und privater Träger.....	7
1.8.	Führungsorganisation im Katastrophenfall	8
1.9.	Katastrophenschutzleitung (KatSL)	9
1.9.1.	Verwaltungsstab (VwS)	9
1.9.2.	Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)	10
1.9.3.	Zusammenarbeit mit dem Krisenstab (Krisenmanagement) der Hessischen Landesregierung	10
1.10.	Technische Einsatzleitung.....	11
1.10.1.	Technische Einsatzleitung (TEL).....	11
1.10.2.	Einsatzabschnittsleitungen (EAL).....	11
1.11.	Kennzeichnung von Führungskräften	12
1.12.	Erreichbarkeitsliste	12
1.13.	Katastrophenschutz-Ausweis (KatS-Ausweis).....	12
1.14.	Einheitliches Kartenmaterial	12
1.15.	Einsatz- und Gefahrenabwehrplanung	13
1.16.	Katastrophenschutzpläne und Sonderschutzpläne.....	14
1.16.1.	Katastrophenschutzpläne.....	14
1.16.2.	Sonderschutzpläne	15

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

1.16.3.	Externe Notfallpläne	15
1.16.4.	Krankenhauseinsatzplan	15
1.16.5.	Alarm- und Einsatzpläne verschiedener Fachbehörden	15
1.16.6.	Evakuierungspläne.....	15
1.17.	Rahmenempfehlungen	16
1.18.	Katastrophenschutzübungen.....	16
1.19.	Warnung und Information der Bevölkerung	17
1.19.1.	Örtliche Warnung der Bevölkerung.....	17
1.19.2.	Verfahren bei Amtlichen Warnmeldungen	19
1.19.3.	Information der Bevölkerung / Informationstelefon	20
1.19.4.	Personenauskunftsstelle	20
1.20.	Pflichten der Bevölkerung und von Betrieben.....	21
1.21.	Regelungen für das Gesundheitswesen	22
1.22.	Kosten.....	23
2.	Operativ-taktischer Teil	24
2.1.	Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes	24
2.1.1.	Aufgabenbereiche des Katastrophenschutzes	24
2.1.2.	Art, Anzahl und Stärke der Einheiten und Einrichtungen	24
2.1.2.1.	Einheiten des Katastrophenschutzes	24
2.1.2.2.	Zivilschutz	25
2.1.2.3.	Kennzeichnung der Einheiten und Einrichtungen	25
2.1.3.	Führung.....	27
2.1.3.1.	KatS-Stab.....	27
2.1.3.2.	Verwaltungsstab (VwS)	27
2.1.3.3.	Führungsgruppe TEL	27
2.1.3.4.	Besondere Führungsmittel	28
2.1.4.	Information und Kommunikation.....	28

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

2.1.4.1.	Informations- und Kommunikationszentrale (luKZt)	28
2.1.4.2.	Informations- und Kommunikationsgruppe (luKGr)	29
2.1.5.	Brandschutz	29
2.1.6.	Gefahrstoff-ABC	30
2.1.6.1.	Gefahrstoff-ABC-Messzentrale (GABC-MZt)	31
2.1.6.2.	Messleitkomponenten (MLK)	31
2.1.6.3.	Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe (GABC-Mess-Gr)	31
2.1.6.4.	Gefahrstoff-ABC-Zug (GABC-Z)	31
2.1.6.5.	Dekontaminations-Zug (G-Dekon-Z)	31
2.1.7.	Sanitätswesen	31
2.1.7.1.	Sanitätszug (SZ)	32
2.1.7.2.	Medizinische Task Force (MTF)	32
2.1.8.	Betreuung	33
2.1.8.1.	Betreuungszug (BtZ)	33
2.1.8.2.	Betreuungsstelle (BtSt)	33
2.1.8.3.	Personenankunftsstelle	34
2.1.8.4.	Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	34
2.1.9.	Wasserrettung	34
2.1.9.1.	Wasserrettungszug (WRZ)	35
2.1.9.2.	Erweiterte Wasserrettungsgruppe (EWRGr)	35
2.1.10.	Bergung und Instandsetzung	35
2.1.11.	Sondereinsatzmittel Katastrophenschutz des Landes	36
2.2.	Zuordnung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes innerhalb der Bereiche der unteren KatS-Behörden	36
2.3.	Sonstige für Katastrophenfälle wichtige spezielle Hilfskräfte	36
2.4.	Alarmierung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes	37
2.4.1.	Grundsätzliche Regelungen	37
2.4.2.	Alarmierungsmittel	37

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

2.4.2.1.	Tragbare BOS-Alarmierungsgeräte (Pager)	37
2.4.2.2.	Telefon, Handy, Fax, andere technische Alarmierungs-Möglichkeiten.....	38
2.4.2.3.	Sirenensignale	38
2.5.	Versorgung	38
2.5.1.	Grundsätzliche Regelungen	38
2.5.2.	Bevorratung	39
2.5.3.	Zentrales Katastrophenschutzlager	39
2.5.3.1.	Hessisches Katastrophenschutz-Zentrallager (HKatS-ZL).....	39
2.5.3.2.	Zentrale Strategische Landesreserve (ZSL)	39
3.	Administrativ-organisatorischer Teil.....	40
3.1.	Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung der landeseigenen Ausstattung des Katastrophenschutzes und der vom Bund für den Zivilschutz überlassenen Ausstattung.	40
3.1.1.	Bundeseigene Ausstattung	40
3.1.2.	Landeseigene Ausstattung	40
3.1.3.	Kreiseigene Ausstattung	41
3.1.4.	Organisationseigene Ausstattung.....	41
3.2.	Zuwendungen des Landes	41
4.	Aus- und Fortbildung	42
4.1.	Organisationseigene Ausbildung	42
4.2.	Landeseigene KatS-Ausbildung	42
4.3.	Kreiseigene KatS-Ausbildung.....	42
4.4.	Ergänzende Zivilschutzausbildung	42

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Redaktioneller Hinweis:

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche und männliche Angehörige der Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sowie der Feuerwehren, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und den Hilfsorganisationen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

1. Allgemeiner Teil

1.1. Grundlagen – Mögliche Katastrophenlagen in Hessen

In einer im Auftrag des Landesbeirates für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz im Jahr 2000 erarbeiteten "Gefährdungsanalyse für das Land Hessen" wurden alle für Hessen denkbaren Gefahren erfasst, bewertet und fortgeschrieben.

Die Gefährdungsanalyse ergab, dass in vielen Bereichen Gefahren bestehen, die jederzeit und fast an allen Orten zu Großschadenlagen und Katastrophen führen können und dann den sofortigen Einsatz zahlreicher Kräfte für verschiedene Aufgabenbereiche notwendig machen.

In Anlage 1.1 sind die möglichen Ursachen für solche Schadenlagen mit einer Auflistung der Art der erforderlichen Einsatzkräfte zusammengestellt, allerdings ohne auf eine Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Ereignisse einzugehen, da diese nicht abschätzbar ist.

Als Schwerpunkte für langanhaltende und großräumige Einsätze zur Katastrophenabwehr müssen derzeit in Hessen gelten:

- Schadensereignis im Zwischenlager Biblis,
- Wetterereignisse (z.B. Starkregen, Sturm, Hitze, Hochwasser),
- Wald- und Vegetationsbrände,
- Unfälle in Betrieben der chemischen Industrie,
- Absturz eines größeren Verkehrsflugzeugs,
- Transportunfälle mit Freisetzung von Gefahrstoffen in großer Menge,
- Bahnunfälle, insbesondere auf den Schnellfahrstrecken und in Tunneln,
- Infektionskrankheiten und Seuchen,
- Störung bzw. Ausfall von kritischen Infrastrukturen,
- Terroranschläge (z. B. auf Ballungszentren oder kritische Infrastrukturen),
- Krieg (Verteidigungsfall),
- Aufnahme, Betreuung und Unterbringung von Evakuierten und Geflüchteten in der Akutphase.

Wenn auch die Wahrscheinlichkeit derartiger Schadenereignisse bei einzelnen der genannten Szenarien als eher gering eingeschätzt werden kann, so muss dennoch durch eine landesweite wirkungsvolle Planung von Vorsorgemaßnahmen sichergestellt sein, dass im Fall einer Katastrophe schnell, sachgerecht und gut organisiert alle notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und insbesondere zur Menschenrettung getroffen werden können.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

1.2. Rechtsgrundlagen

Bei weitgehender Betrachtung müssten unter dieser Überschrift alle Gesetze und Verordnungen aufgeführt werden, die sich mit Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung, vorbeugendem Brandschutz, Sicherheit von Bauwerken, Hochwasserschutz o.Ä. befassen, da die Beachtung all dieser Regelungen weitgehend das Entstehen von Katastrophen verhindern soll und dies auch meist erreicht wird.

Im engeren Sinn werden solche Regelwerke allerdings nicht dem "vorbeugenden" Katastrophenschutz zugerechnet.

Es bleibt aber Folgendes festzuhalten (analog zu den Regelungen für den vorbeugenden Brandschutz):

Dass so selten Katastrophen auftreten, ist (außer bei reinen Naturkatastrophen – aber auch diese werden immer mehr durch menschliche Fehlhandlungen verursacht) auch dem hohen Sicherheitsstandard zu verdanken. Insofern ist ein "Katastrophen-Bewusstsein" in allen Bereichen weiterhin zu fördern. Dies bedingt die laufende Fortentwicklung und Beachtung strenger Sicherheitsvorschriften, aber auch die Erkenntnis, dass Katastrophen nicht generell auszuschließen sind und man die Katastrophenabwehr vorbereiten und alle Vorbereitungen ständig aktualisieren muss, auch im Hinblick auf sich ändernde Gefährdungspotenziale.

Nachfolgend werden nur die gesetzlichen Regelungen aufgeführt und aus diesen auch nur die wesentlichen Punkte erwähnt, in denen konkret vorgeschriebene vorbereitende und abwehrende Katastrophenschutzmaßnahmen behandelt werden. Auf die Regelungen für die tägliche Gefahrenabwehr wird nur hingewiesen, wenn dies zum Verständnis für den Einsatz im Katastrophenfall erforderlich ist.

Die Organisation der Maßnahmen für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz, die allgemeine Gefahrenabwehr, und Daseinsvorsorge, ist in folgenden Gesetzen geregelt:

- Zivilschutz und das Katastrophenhilfegesetz des Bundes (ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
- Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S.26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602),
- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471,
- Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766).

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Anmerkung:

Neben diesen vier wichtigen Gesetzen sind noch in weiteren Gesetzen und Verordnungen, z.B. im Strahlenschutzgesetz des Bundes, im Hessischen Wassergesetz oder im Hessischen Forstgesetz, einzelne Regelungen zur Gefahrenabwehr und für Katastrophenfälle enthalten. Da diese aber nur für spezielle Einzelfälle wichtig sind und in erster Linie Fachbehörden zum Adressaten haben, wird nachfolgend nur dann darauf hingewiesen, wenn dies für die allgemeine Organisation der Katastrophenabwehr wesentlich ist.

1.3. Begriff der Katastrophe und deren Feststellung

Der Begriff „Katastrophe“ ist in § 24 HBKG verbindlich wie folgt definiert:

Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt gemäß § 34 HBKG Eintritt und Ende des Katastrophenfalles im Einvernehmen mit der obersten Katastrophenschutzbehörde fest und macht dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebiets durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt. Bei Gefahr im Verzug kann die untere Katastrophenschutzbehörde den Eintritt des Katastrophenfalles ohne Beteiligung der obersten Katastrophenschutzbehörde feststellen; sie hat diese unverzüglich hierüber zu informieren. Im Fall einer aufwachsenden Lage, die die Ausrufung des Katastrophenfalles erforderlich machen könnte, ist die oberste Katastrophenschutzbehörde frühzeitig zu unterrichten.

Die Entscheidung, ob ein Katastrophenfall vorliegt, ist nach den Kriterien des § 24 HBKG im jeweiligen Einzelfall konkret zu prüfen. Daraus ergibt sich, dass die sogenannte Katastrophenschwelle¹ sehr unterschiedlich sein kann, zumal es stets auch subjektiver Einschätzung unterliegt,

- ob eine drohende Gefahr (z.B. eine mögliche Freisetzung von Gefahrstoffen mit der Notwendigkeit einer Evakuierung) oder
- ein bereits eingetretener Schaden

im Ausmaß so ungewöhnlich ist, dass eine einheitliche Lenkung des Einsatzes (durch eine Katastrophenschutzleitung – KatSL - mit Katastrophenschutzstab - KatS-Stab - siehe Nr. 2.1.3.1) aus taktischen Gründen überhaupt notwendig ist oder ob nicht doch (wie z.B. bei den meisten Hochwasserlagen an den Flüssen in Hessen) die organisatorischen Regelungen für die tägliche Gefahrenabwehr ausreichen.

¹ Eine „Katastrophe“ an sich, berechenbar nach festliegenden Schadensszenarien, gibt es nicht. Ausmaß einer Gefährdung oder eines Schadens, bei dem die Kriterien des § 24 HBKG im Einzelfall erfüllt sind, um den Katastrophenfall nach dieser Begriffsbestimmung feststellen zu können.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Allgemein wird empfohlen, genau zu prüfen, ob wegen des ungewöhnlichen Ausmaßes oder der Art eines örtlichen Einzelereignisses (z.B. eines Flugzeugabsturzes oder Eisenbahn-Unfalles) bereits der Katastrophenfall festzustellen ist. Bei solchen Schadenlagen reichen meist die im HBKG, HRDG und HSOG vorgegebenen Maßnahmen für die tägliche Gefahrenabwehr aus. Eine einheitliche Lenkung durch die Landkreise und kreisfreien Städte, als Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 HBKG, ist in solchen Fällen in der Regel nicht erforderlich.

Die Notwendigkeit, Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (siehe Nr. 2.1) einzusetzen, bedingt allein nicht die Feststellung des Katastrophenfalles. Diese Kräfte können jederzeit, im Rahmen der Amtshilfe nach § 19 Abs. 1 HBKG, unterhalb der Katastrophenschwelle eingesetzt werden. Sie bleiben während der Durchführung derartiger Einsätze dem Katastrophenschutz zugeordnet.

Eine Abgrenzung der Aufgaben des Katastrophenschutzes zu den Aufgaben der täglichen Gefahrenabwehr ist eigentlich nur im rechtlichen Sinne des § 24 HBKG möglich, da alle Katastrophenschutzaufgaben in der Praxis die Aufgaben der täglichen Gefahrenabwehr mit einbeziehen und das dafür vorhandene qualitativ und quantitativ starke Potenzial in vollem Umfang auch für Katastrophenfälle zur Verfügung steht und genutzt werden muss.

Dieses gesamte Potenzial kann und muss auch ohne Feststellung des Katastrophenfalles nach den für die tägliche Gefahrenabwehr üblichen Verfahren durch die Zentralen Leitstellen (Integrierten Leitstellen) bzw. sonstigen zuständigen Stellen (Gesamteinsatzleitung und ggfs. Polizei) lageangemessen alarmiert und eingesetzt werden, auch im Rahmen der nachbarlichen Hilfe (§ 22 HBKG).

Erst wenn diese Kräfte örtlich zahlenmäßig oder fachlich nicht ausreichen, wird in der Regel der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erfolgen. Dies ist durch die Landkreise und kreisfreien Städte, als Aufgabenträger nach § 4 HBKG, auch ohne die Feststellung des Katastrophenfalles rechtlich möglich. Anzahl und Art der Einsatzkräfte sowie deren Einsatz werden deshalb grundsätzlich zunächst nur durch die Schadenlage bestimmt und unterliegen keinerlei rechtlichen Einschränkungen, auch wenn der Katastrophenfall noch nicht festgestellt ist. Dies gilt bei Gefahr im Verzug auch für Kräfte der Bundespolizei, der Bundeswehr oder sonstiger Stellen und für alle Bürgerinnen und Bürger im Umkehrschluss aus § 323c Strafgesetzbuch („Unterlassene Hilfeleistung“).

Der Einsatz im Katastrophenfall baut in der Regel auf dem Einsatz der Kräfte der täglichen Gefahrenabwehr auf, bezieht diesen grundsätzlich in vollem Umfang ein und unterscheidet sich von diesem durch die Änderung der Führungs- und Kommunikationsstruktur infolge der einheitlichen Leitung durch die politisch-gesamtverantwortliche Instanz, die stark erhöhte Anzahl der Einsatzkräfte und zumeist durch die längere Einsatzdauer sowie die Einbeziehung der allgemeinen Verwaltung. Diese Tatsache ist bei allen Katastrophenschutzplanungen zu berücksichtigen, damit eine einheitliche Führungsstruktur und sinnvolle Nutzung aller personellen und materiellen Ressourcen gewährleistet ist.

1.4. Aufgabenträger und Aufgaben im Katastrophenschutz

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 HBKG sind die Aufgabenträger für den Katastrophenschutz:

- das Land,

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

- die Landkreise und
- die kreisfreien Städte.

Für den Zivilschutz ist der Bund zuständig. Im Rahmen der Auftragsverwaltung hat er diese Aufgaben jedoch weitgehend den Ländern übertragen (§§ 2 und 11 bis 15 ZSKG).

1.4.1. Aufgaben des Landes

Die Aufgaben des Landes für den Katastrophenschutz sind festgelegt in:

- § 5 HBKG (allgemeine Zusammenstellung der Aufgaben),
- § 29 Abs. 2 HBKG (vorbereitende Maßnahmen) und
- § 33 Abs. 1 HBKG (abwehrende Maßnahmen).

Die Aufgaben des Landes im Rahmen des Zivilschutzes ergeben sich aus § 2 Abs. 1 ZSKG (Auftragsverwaltung).

1.4.2. Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz sind festgelegt in:

- § 4 Abs. 2 HBKG (allgemeine Regelung zur organisatorischen Zusammenfassung der Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes),
- § 29 Abs. 1 HBKG (vorbereitende Maßnahmen),
- § 33 Abs. 1 HBKG (abwehrende Maßnahmen) und

einzelnen weiteren Vorschriften des HBKG, auf deren besondere Regelungen im weiteren Text hingewiesen wird.

Die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für den Zivilschutz ergeben sich aus § 15 ZSKG (Aufgaben der KatS-Behörde im Zivilschutz).

1.5. Katastrophenschutzbehörden

Für die Durchführung der Aufgaben des Katastrophenschutzes sind nach § 25 Abs. 1 HBKG verantwortlich:

als untere KatS-Behörde:

- der Landrat in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten,

als obere KatS-Behörde:

- das Regierungspräsidium,

als oberste KatS-Behörde:

- das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Sofern eine kreisangehörige Gemeinde während einer Katastrophe (d.h. einem Schadenereignis, das die Kriterien des § 24 HBKG erfüllt) ohne Verbindung zur zuständigen KatS-Behörde ist, nimmt während dieser Zeit der Bürgermeister die Aufgaben der unteren KatS-Behörde wahr (§ 25 Abs. 2 HBKG). Diese gesetzliche Verpflichtung bedeutet, dass auch die Gemeinden ein Mindestmaß an organisatorischen Vorbereitungen für die Übernahme einer solchen Aufgabe treffen müssen. Da die Gesamteinsatzleitung beim abwehrenden Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe nach § 20 Abs.1 HBKG jedoch ohnedies beim Gemeindevorstand liegt, dürfte im Einzelfall auf Ausstattung und Personal der Gesamteinsatzleitung zurückzugreifen sein, um diese zusätzliche Aufgabe selbständig übernehmen zu können.

Nach § 35 HBKG kann die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz im Einzelfall dahingehend geändert werden, dass

- die obere KatS-Behörde die Zuständigkeit einer anderen unteren KatS-Behörde überträgt (insbesondere, wenn die Abwehrmaßnahmen wirksamer von deren Gebiet aus zu leiten sind - § 35 Abs. 1 HBKG) oder
- die obere oder die oberste KatS-Behörde im Einzelfall die Zuständigkeit an sich zieht (insbesondere, wenn sich die Katastrophe auf das Gebiet mehrerer unterer KatS-Behörden oder auch auf zwei oder mehr obere KatS-Behörden erstreckt - § 35 Abs. 2 HBKG).

Diese Regelung ist in der Praxis nur sinnvoll durchführbar, wenn jeder KatS-Behörde auch entsprechende Führungsunterlagen (Karten, Stadtpläne, KatS-Pläne) aller benachbarten oder nachgeordneten KatS-Behörden zur Verfügung stehen und die KatS-Stäbe aller KatS-Behörden entsprechend geschult sind. Auch bei großen KatS-Übungen sollte diese Möglichkeit berücksichtigt werden.

1.6. Mitwirkung von Dienststellen

Eine große Bedeutung für den Katastrophenschutz hat die Regelung nach § 28 HBKG. Darin werden

- die Gemeinden und Landkreise, die Dienststellen des Landes sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet,
- auf Ersuchen die KatS-Behörden bei der Vorbereitung der Abwehr und bei der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen,
- soweit nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

Nach § 26 Abs. 4 Satz 2 ZSKG gilt diese Verpflichtung auch im Zivilschutz und auch für Behörden und Stellen des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Diese Regelung gewährleistet den KatS-Behörden im Einsatzfall weitreichende Möglichkeiten, Ausstattung, Fahrzeuge und Personal heranzuziehen, insbesondere aus den nicht von der Katastrophe betroffenen Bereichen. Hierfür sind jedoch entsprechende Informationen über das Vorhandensein solcher Ressourcen notwendig, die bei den KatS-Behörden vorliegen müssen, z.B. im Katastrophenschutzplan.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Für die Unterstützung des Landes Hessen bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall durch Kräfte des Bundes oder anderer Länder bestehen in Artikel 35 des Grundgesetzes (Rechts- und Amtshilfe, Katastrophenhilfe) ausreichende Regelungen, die bei entsprechender Anforderung umfangreiche Hilfe sicherstellen. Alle diesbezüglichen organisatorischen Einzelheiten sind in einschlägigen Verordnungen und Erlassen geregelt.

Nach § 43 Abs. 7 HBKG sind alle an der Katastrophenabwehr beteiligten Einsatzkräfte und Dienststellen der die Abwehrmaßnahmen leitenden KatS-Behörde unterstellt, d.h. auch die Polizeidienststellen und die Streitkräfte. Dies bedeutet, dass sich jede Katastrophenschutzleitung auf Einsätze mit mehreren Tausend Einsatzkräften (Führung, Versorgung, Ablösung) vorbereiten muss und nicht nur ihre eigenen KatS-Kräfte bei planerischen Vorbereitungen berücksichtigen darf.

1.7. Mitwirkung öffentlicher und privater Träger

Die Einsatzkräfte für den Katastrophenschutz sind, neben den Kräften für die tägliche Gefahrenabwehr, in taktischen Einheiten und Einrichtungen gegliedert, die unter einheitlicher Führung stehen und festgelegte Aufgaben haben.

Diese sind bei den Feuerwehren, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) und den Hilfsorganisationen aufgestellt und werden als

- öffentliche Einheit/Einrichtung bei öffentlichen Trägern (Gemeinden für die Feuerwehr, Landkreise/kreisfreie Städte für die sogenannten Regie-Einheiten/-Einrichtungen und der Bund für das THW),
- oder als private Einheit/Einrichtung bei privaten Trägern (ASB, BKS, DLRG, DRK, JUH und MHD.)

nach §§ 19 und 27 Abs. 1 bis 3 HBKG bezeichnet.

Die rechtlichen Grundlagen für die Helferinnen und Helfer in den Einheiten und Einrichtungen sind in den §§ 38 bis 40 HBKG festgelegt.

Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger sind nach § 27 Abs. 4 HBKG verpflichtet:

- die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen sowie alle aufgrund des HBKG ergangenen Vorschriften und Weisungen zu befolgen,
- ihre Einsatzbereitschaft zu gewährleisten,
- die angeordneten Einsätze zu leisten,
- hierfür auch eigene Kräfte und Sachmittel bereitzustellen.

Außerdem sind sie nach § 33 Abs. 2 Satz 1 HBKG verpflichtet, ohne Anordnung Hilfe zu leisten und alle Vorbereitungen für ihren weiteren Einsatz zu treffen, wenn Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine Katastrophe droht oder eingetreten ist.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Diese gesetzliche Regelung soll gewährleisten, dass bei Unterbrechung der Führungs- und / oder Kommunikations-Strukturen erkennbar dringende notwendige "Selbsteinsätze" ohne Rückfragen nach einem Auftrag möglich sind.

Durch die Verpflichtung, in solchen Fällen unverzüglich die zuständige KatS-Behörde zu unterrichten (§ 33 Abs. 2 Satz 2 HBKG), soll sichergestellt werden, dass diese "Selbsteinsätze" schnellstmöglich in die Einsatzplanung der KatS-Behörde einbezogen werden können.

Hinsichtlich der Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung unterstehen die privaten Einheiten und Einrichtungen der Aufsicht und Überwachung der unteren KatS-Behörde (§ 59 Abs. 1 und 2 HBKG). Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ZSKG gelten diese Regelungen auch für die Mitwirkung im Zivilschutz.

1.8. Führungsorganisation im Katastrophenfall

Die Führungsorganisation im Katastrophenfall ist festgelegt in

- § 43 Abs. 4 bis 7 HBKG und
- in der "Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100) „Führung und Leitung im Einsatz“

Sie baut auf den Führungsstrukturen der täglichen Gefahrenabwehr auf und erfordert bei Katastropheneinsätzen nur dort Veränderungen, wo sich dies aus der Notwendigkeit der zentralen Leitung (durch die KatSL mit KatS-Stab) ergibt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass ein Katastropheneinsatz in der Regel zunächst nach den Verfahren für die tägliche Gefahrenabwehr beginnt und mit den Führungsstufen A bis C nach der FwDV 100 gearbeitet wird. Mit Feststellung des K-Falles und der Einrichtung des KatS-Stabes erfolgt dann die Aufgabenerfüllung entsprechend der Führungsstufe D (Anlage 1.2).

Im Wesentlichen brauchen deshalb beim Übergang der Führungsstruktur der täglichen Gefahrenabwehr auf die Führungsstruktur im Katastrophenfall nur folgende Veränderungen stattzufinden:

- Bildung einer KatSL, mindestens aber eines KatS-Stabes mit Informations- und Kommunikationszentrale (IuK-Zt), einem Verwaltungsstab (VwS) und je nach Schadenlage einer Gefahrstoff-ABC-Messzentrale (GABC-MZt) nach §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 43 Abs. 4 Satz 1 HBKG.
- Übernahme der Führung durch die KatS-Leitung. Die Führungsstruktur für die tägliche Gefahrenabwehr ist so lange beizubehalten, bis die KatS-Leitung die Führung übernommen hat und alle Beteiligten hierüber informiert sind.
- Bestimmung einer technischen Einsatzleitung (TEL) oder mehrerer technischer Einsatzleitungen (§ 43 Abs. 4 Satz 3 HBKG) durch den KatS-Stab. In der Regel erfolgt dies durch Bestimmung der bereits nach § 41 HBKG tätigen technischen Einsatzleitung(en) zu solchen nach § 43 Abs. 4 Satz 3 HBKG („KatS-TEL“).
- Veränderung der Kommunikation der bereits bestehenden TEL von der Zentralen Leitstelle (Integrierte Leitstelle) zum KatS-Stab (per Funk zur IuK-Zt). Eine Information über diese Änderung hat an alle betroffenen Führungsebenen zu erfolgen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Sofern ein Führungsstab nach § 6 Abs. 2 HRDG zur Abstimmung der Einsatzsteuerung unterhalb der KatS-Schwelle eingerichtet war, wird mit Feststellung der zum Katastrophenfall erklärten Schadenlage dessen Aufgabe vom KatS-Stab übernommen.

Die Führungsstrukturen am Schadenort bleiben in der Regel bestehen, es sei denn, der KatS-Stab muss lagebedingt Änderungen vornehmen.

Die jeweilige Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) nimmt nach § 54 Abs. 1 Satz 1 HBKG auch die Aufgaben der LuK-Zt wahr. Sie ist damit auch im Katastrophenfall die zuständige Einrichtung für die Notrufannahme, die Alarmierung und die fernmeldemäßige Lenkung aller Einsätze. Sie muss wegen des erhöhten Arbeitsanfalles in solchen Fällen in der Regel personell verstärkt werden.

Die Beachtung der vorgenannten Kriterien gewährleistet eine kontinuierliche Führung ohne Unklarheiten über Zuständigkeiten.

In den Anlagen 1.3 bis 1.5 sind die Führungsstrukturen bei der täglichen Gefahrenabwehr und im Katastrophenfall zur besseren Übersicht grafisch gegenübergestellt.

Die Struktur der Kommunikationsnetze richtet sich grundsätzlich nach der Führungsstruktur und ist dieser jeweils anzupassen. Dies erfordert qualifiziertes LuK-taktisches planen und reagieren sowie hohe Kommunikationsdisziplin auf allen Führungsebenen. Da die Fernsprechnetze (einschließlich Mobilfunk) bei Großschadenlagen und im Katastrophenfall in der Regel sehr stark belastet sind, ist darauf zu achten, dass für alle wichtigen Stellen und Personen als „Bevorrechtigte Aufgabenträger“ nach § 6 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz (PTSG) vom 01.04.2011 (BGBl I 2011, S.506) Vorrechte bei der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen beantragt werden.

1.9. Katastrophenschutzleitung (KatSL)

In § 29 Abs. 1 Nr. 1 HBKG ist für die unteren KatS-Behörden die Einrichtung einer Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit einem Verwaltungsstab, einem KatS-Stab, einer LuK-Zt sowie einer GABC-MZt vorgeschrieben. Nach § 29 Abs. 2 HBKG gilt diese Forderung sinngemäß auch für die obere und oberste KatS-Behörde.

1.9.1. Verwaltungsstab (VwS)

Für die administrativ-organisatorische Komponente in der KatS-Leitung nach § 29 HBKG ist bei jeder unteren KatS-Behörde ein Verwaltungsstab vorzusehen. Nach § 29 Abs. 2 HBKG gilt diese Forderung sinngemäß auch für die obere und oberste KatS-Behörde.

Gleiches empfiehlt sich auch für kreisangehörige Gemeinden, da sie gemäß § 25 Abs. 2 HBKG, wenn sie während einer Katastrophe ohne Verbindung mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde sind, während dieser Zeit die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahrnehmen müssen.

Die operativ-taktische Zuständigkeit des KatS-Stabes bleibt hiervon unberührt. Als Handlungsgrundlage für den Verwaltungsstab gilt der Aufgabengliederungsplan der jeweiligen Gebietskörperschaft oder eine gesonderte Dienstanweisung.

Allgemein wird die Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsstabes in regelmäßigen Besprechungen der Führungskräfte aus der Verwaltung der KatS-Behörde und anderer Beteiligter

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Stellen durchgeführt werden. Im Anschluss an diese Besprechungen organisieren die jeweils Verantwortlichen die vorgesehenen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zur Koordination der Einladungen, für die Sitzungsprotokolle und die Erfolgskontrolle der Verwaltungsmaßnahmen sollte in jeder KatS-Behörde eine administrative Unterstützungskomponente für die Dauer der Katastrophenabwehr betrieben werden.

Das Land hat im Jahre 2022 Rahmenempfehlungen für die Aufstellung, Aus- und Fortbildung von Verwaltungsstäben in kreisangehörigen Gemeinden, unteren und oberen KatS-Behörden erstellt.

1.9.2. Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)

Für die operativ-taktische Führung aller Einheiten und Einrichtungen ist ein KatS-Stab einzurichten. Für Aufgaben und Gliederung des KatS-Stabes (§ 30 und § 43 Abs. 4 HBKG) gelten die bestehenden Vorgaben der FwDV 100. Um eine einheitliche Zusammenarbeit zu ermöglichen, ist in Bezug auf Funktionen, Personal und Ausbildung die Anlage 2.4 zu beachten. Der in § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HBKG vorgeschriebenen Aus- und Fortbildung des Stabspersonals kommt für eine wirkungsvolle Katastrophenabwehr große Bedeutung zu. Da Katastrophen in der Regel mehrere Tage oder länger andauern, ist bei Aufstellung und Ausbildung des KatS-Stabes mindestens von zwei Schichten auszugehen.

Im Gegensatz zur KatSL und dem Verwaltungsstab ist der KatS-Stab ein Führungs-Gremium, das für die Dauer der Katastrophenabwehr in entsprechenden Räumen ununterbrochen zusammenarbeitet. Die Räume des KatS-Stabes und der GABC-MZt müssen unmittelbar beieinanderliegen und über einen direkten Zugang zur Zentralen Leitstelle (Integrierte Leitstelle) /IuK-Zentrale verfügen.

Weitergehende konkrete Empfehlungen für die Unterbringung und Ausstattung der KatS-Stäbe bei den unteren KatS-Behörden sowie die Arbeitsabläufe in diesen Einrichtungen werden von der obersten KatS-Behörde bei Bedarf herausgegeben und ggf. aktualisiert.

1.9.3. Zusammenarbeit mit dem Krisenstab (Krisenmanagement) der Hessischen Landesregierung

Der Krisenstab der Landesregierung organisiert die Gefahrenabwehr auf der Ebene der obersten Landesbehörden und ist bei Katastrophen und Großschadenslagen von landesweiter Bedeutung die Spitze des Krisenmanagements in Hessen.

Neben dem Krisenstab der Landesregierung (Verwaltungsstab) unterhält das Land Hessen einen Katastrophenschutzstab, eine Informations- und Kommunikationszentrale und eine Gefahrstoff-ABC-Messzentrale.

Das Landespolizeipräsidium (LPP) unterhält auf eigener Rechtsgrundlage einen Führungsstab, der im Bedarfsfall auch in das Krisenmanagement integriert wird. Für den Polizei-Stab und seine Funktionen gelten die Regelungen der Polizei-Dienstvorschrift (PDV) 100, während für den KatS-Stab die Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 100 gelten, d.h. dort wird auch weiterhin in den Stabsbereichen S1-S6 gearbeitet. Für den Verwaltungs-Stab (Krisenstab) gilt grundsätzlich die Stabsdienstordnung.

Gemäß § 11 Abs. 1 ZSKG nehmen die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes auch Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden wahr, die

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

im Verteidigungsfall drohen. Zur Koordinierung der Maßnahmen wird auch in diesem Fall eine Katastrophenschutzleitung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HBKG (mit Katastrophenschutzstab, Verwaltungsstab, Informations- und Kommunikationszentrale und Gefahrstoff-ABC-Messzentrale) benötigt. Die Rolle des Krisenstabs der Landesregierung ist im Zivilschutzfall grundsätzlich die gleiche wie im sonstigen Krisen- bzw. im Katastrophenfall (s.o.).

1.10. Technische Einsatzleitung

1.10.1. Technische Einsatzleitung (TEL)

Nach § 43 Abs. 4 Satz 3 HBKG bestimmt der KatS-Stab eine oder mehrere technische Einsatzleitungen (TEL). Die TEL kann nach § 43 Abs. 6 HBKG zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen.

Sofern die Katastrophe von einem Betrieb ausgeht oder die Maßnahmen der Katastrophenabwehr erhebliche direkte Auswirkungen auf einen Betrieb haben, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Betriebes hinzuzuziehen (§ 43 Abs. 6 HBKG).

Für die Tätigkeit und Gliederung der TEL gelten die Regelungen in §§ 41 bis 43 Abs. 3 HBKG und die Vorschriften der FwDV 100.

Um eine möglichst kontinuierliche Führung sicherzustellen, ist es in der Regel angeraten, dass der KatS-Stab die bereits im Einsatz tätige TEL² nach § 41 HBKG zur TEL nach § 43 Abs. 4 Satz 3 HBKG bestimmt. Für diese TEL ändert sich dadurch lediglich die Unterstellung (von der Gesamteinsatzleitung zum KatS-Stab). Sofern die bereits eingesetzte TEL personell oder materiell nicht ausreichend besetzt ist oder nicht für alle Schadenstellen genügend Führungskräfte zur Wahrnehmung der Aufgaben einer TEL vorhanden sind, kann der KatS-Stab die KatS-Einheit „Führungsgruppe Technische Einsatzleitung“ (FüGrTEL) unterstützend oder als selbständige TEL einsetzen, ggf. mehrere aus den Bereichen anderer unterer KatS-Behörden.

Der für die Zwecke der FüGrTEL vorgehaltene Einsatzleitwagen (ELW 2) kann mit dem Betriebspersonal auch bei Einsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle eingesetzt werden. Sofern eine Schadenlage allerdings erkennbar so groß ist, dass mit der Feststellung des Katastrophenfalles zu rechnen ist, sollte ein Einsatz dieses Fahrzeuges noch nicht oder nur am zu erwartenden Schwerpunkt erfolgen, um einen späteren Standortwechsel zu vermeiden.

1.10.2. Einsatzabschnittsleitungen (EAL)

Jede TEL ist für die Führungs- und Kommunikationsstruktur in ihrem Bereich selbst verantwortlich und muss diese in eigener Zuständigkeit organisieren. Häufig ist es dazu erforderlich, mehrere Einsatzabschnittsleitungen (EAL) zu bilden. Personal und Ausstattung sind hierfür in der Regel aus den im Bereich der TEL vorhandenen Führungskräften und Führungsfahrzeugen (z.B. Zugführerinnen oder Zugführer mit Kommandowagen oder Einsatzleitwagen) heranzuziehen.

Nähere Regelungen für EAL enthält die FwDV 100. In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, beim KatS-Stab für die Bildung von EAL zusätzliches Führungspersonal mit Ausstattung (z.B. eine FüGrTEL) anzufordern.

² Diese Ausführungen gelten auch für den Einsatz mehrerer technischer Einsatzleitungen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

1.11. Kennzeichnung von Führungskräften

Neben der üblichen Kennzeichnung der Befehlsstellen (Anlage 6 der FwDV 100) ist es bei allen Einsätzen notwendig, die Führungskräfte für die verschiedenen Führungsebenen eindeutig zu kennzeichnen. Hierfür ist die übliche Helmkennezeichnung, z.B. als Zugführerin oder Zugführer, nicht ausreichend.

Die Kennzeichnung von Führungs- und Sonderfunktionen durch Koller oder Westen im Einsatz ist in der Hessischen Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung – HFDV) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

1.12. Erreichbarkeitsliste

Auf Grund von Erfahrungen aus großen Katastropheneinsätzen im In- und Ausland ist es zu Beginn einer Katastrophe notwendig, dass alle maßgeblichen Personen (z.B. Führungskräfte im KatS, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter der Träger-Organisationen, Leiter von Fachbehörden) umgehend erreicht werden und diese ggf. schon von ihrer Wohnung aus Maßnahmen für ihren Bereich anordnen können. Da Katastrophenschutzpläne (KatS-Pläne) oder sonstige Alarm- und Einsatzpläne mit ihren umfangreichen Namens- und Adressenlisten in der Regel nicht ständig mitgeführt werden, ist im KatS-Plan-Muster des Landes eine "Erreichbarkeitsliste" vorgesehen, um diese Lücke zu schließen.

In dieser Liste werden – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen des § 55 HBKG – alle in Katastrophenfällen wichtigen Personen mit ihrer Erreichbarkeit aufgeführt, gegliedert nach Organisationen, Dienststellen usw. Diese Liste soll in Papierform oder auf Datenträgern (z.B. Mobiltelefon, Organizer) von allen darin aufgeführten Personen ständig mitgeführt werden, damit diese im Einsatzfall sofort auch ohne Einblick in Alarm- und Einsatzpläne in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen anordnen können.

Als Alarmierungswege kommen hier insbesondere (Mobil-)Telefon, BOS-Pager (so vorhanden und berechtigt) und elektronische Push-Benachrichtigungen (z.B. hessenALARM) in Betracht.

Interne Kurz-Ereichbarkeitslisten dieser Personen für ihren Zuständigkeitsbereich können diese gewünschte Beschleunigung der ersten Maßnahmen noch weiter verbessern.

Die von verschiedenen Institutionen (z.B. der Landesärztekammer Hessen) geführten Datenbanken und Programme sollen auch im Katastrophenfall zusätzlich genutzt werden.

1.13. Katastrophenschutz-Ausweis (KatS-Ausweis)

Im Katastrophenfall kann es erforderlich sein, dass Angehörige des Katastrophenschutzes auch mit ihrem Privatfahrzeug zu den Standorten der Einheiten und Einrichtungen fahren. Die KatS-Behörden können, auf der Grundlage eigener Verwaltungsvorschriften, einen Dienstausweis für Angehörige des Katastrophenschutzes ausfertigen. Er soll nicht die Ausweise der Hilfsorganisationen ersetzen.

1.14. Einheitliches Kartenmaterial

Bei Einsätzen müssen Orte, Straßen oder Geländepunkte insbesondere für ortsfremde Kräfte eindeutig bezeichnet werden können. Deshalb sind innerhalb der Bereiche der unteren KatS-

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Behörden nur solche Karten und Pläne (auch Stadtpläne) zu verwenden, die über ein einheitliches Gitternetz – oder Planquadrat-System verfügen, sodass Doppel-Bezeichnungen mit unterschiedlichen Angaben (Koordinaten, Planquadrate) ausgeschlossen sind.

Für überörtliche Einsätze sind grundsätzlich nur topographische Karten (z.B. 1:50.000 oder 1:250.000) mit dem weltweit gültigen geodätischen Lagebezugssystem WGS 84 (UTM-System) zu verwenden. Auch bei Verwendung von Kartenmaterial aus EDV-Programmen ist auf die Angabe der Koordinaten nach dem System WGS 84 zu achten.

1.15. Einsatz- und Gefahrenabwehrplanung

Zu den notwendigen vorbereitenden Maßnahmen für eine wirksame Katastrophenabwehr gehört die Erstellung und bedarfsgerechte Fortschreibung von Einsatz- und Gefahrenabwehrplänen unterschiedlicher Art (z.B. objekt-, lage- und ereignisbezogen) sowie deren praktische Erprobung. Darüber hinaus sind regelmäßige Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden erforderlich.

Hierzu gehören u.a.:

- KatS-Pläne (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 31 HBKG),
- Sonderschutzpläne für besondere Gefahrenobjekte (§ 31 Abs. 2 HBKG),
- Sondereinsatzmitteldatenbanken (z.B. ZMS Florix-Hessen®),
- Geobasisinformationen nach § 2 Abs. 2 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG), soweit diese für die Wahrnehmung der Aufgaben der Integrierten Leitstellen, der Führungs- und KatS-Stäbe sowie der Technischen Einsatzleitungen für Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes erforderlich sind,
- Bedarfs- und Entwicklungspläne mit örtlichen Gefahrenschwerpunkten (§ 3 Abs.1 Nr. 1 HBKG) bzw. betrieblichen Gefahrenschwerpunkten (§ 14 Abs. 1 S. 2 HBKG),
- Planungen der Aufgaben der Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe im Land Hessen“ (§ 4 Abs. 1 Nr.4 HBKG),
- Externe Notfallpläne für bestimmte Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung (§ 48 Abs. 1 und § 48 a HBKG),
- Krankenhauseinsatzpläne (§ 36 Abs. 3 HBKG),
- Alarm- und Einsatzpläne verschiedener Fachbehörden und Betreiber gefahrenträchtiger Anlagen und Betriebsteile (z.B. solcher nach § 47 oder § 48 HBKG), z.B.
- interne Notfallpläne,
- Waldbrand-Alarmpläne,
- Zentrale Hochwasser-Alarmpläne oder "Hochwasser-Dienstordnung",
- Gewässerschutz-Alarmpläne,

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

- Evakuierungspläne (meist in Verbindung mit Sonderschutzplänen nach § 31 Abs. 2 HBKG oder externen Notfallplänen nach §§ 48, 48 a HBKG).

Bei der Erstellung, Fortschreibung und Anwendung dieser für die Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz vorgeschriebenen Pläne ist darauf zu achten, dass

- sie zwischen den zuständigen Behörden abgestimmt sind, insbesondere, um Synergie-Effekte zu erreichen (z.B. durch EDV-Bearbeitung von Tabellen oder Grafiken),
- alle Angaben in übersichtlicher, klar gegliederter Form so zusammengestellt sind, dass im Einsatzfall alle Sachzusammenhänge schnell erfasst werden können,
- sie an alle betroffenen Stellen verteilt und bedarfsgerecht aktualisiert werden,
- die in den Plänen festgelegten Verfahren regelmäßig überprüft und ggf. geändert oder neu festgelegt werden (z.B. im Rahmen von Alarmübungen, Informationsveranstaltungen oder KatS-Übungen).

Unabhängig von einer EDV-Speicherung solcher Pläne müssen alle für die Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz im jeweiligen Bereich vorhandenen Pläne vollständig und mit jeweils aktuellem Stand mindestens bei folgenden Stellen ausgedruckt mit allen Anlagen vorliegen:

- Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle),
- untere KatS-Behörde (in den Räumen des KatS-Stabes),
- Polizeipräsidium (soweit dort fachlich erforderlich).

Für alle anderen Stellen genügt eine Ausgabe solcher Pläne in digitalisierter Form, sofern sie jederzeit ausfallsicher abrufbar und ausdrückbar sind, unabhängig von den ausgedruckten Teilen solcher Pläne bei den direkt zuständigen Fachkräften (z.B. in einer TEL oder bei Fachberatern) oder in Form von Kartenmaterial.

Unabhängig von allen Plänen wird es künftig immer mehr möglich sein, bestimmte Informationen (z.B. Adressenlisten, Pegelstände, Wetterauskünfte) aus Daten-Netzen (z.B. Internet) abfragen zu können. Hinweise auf derartige Anwendungen sollten ggf. in die entsprechenden Pläne aufgenommen werden.

1.16. Katastrophenschutzpläne und Sonderschutzpläne

In § 31 HBKG werden für KatS-Pläne und Sonderschutzpläne Einzelheiten festgelegt, die gemäß § 25 Abs. 3 HBKG als Auftragsangelegenheiten umzusetzen sind.

1.16.1. Katastrophenschutzpläne

Katastrophenschutzpläne (KatS-Pläne) müssen insbesondere die erforderlichen Angaben über die in einem Katastrophenfall verfügbaren Hilfskräfte, deren Alarmierung und Einsatzmittel enthalten. Die KatS-Pläne sind mit den benachbarten KatS-Behörden abzustimmen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

1.16.2. Sonderschutzpläne

Für besondere Gefahrenobjekte und Gefahrenlagen in den Aufgabenbereichen der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes können bei Bedarf von der obersten KatS-Behörde zusätzlich landesweit geltende Sonderschutzpläne aufgestellt werden.

Die jeweils aktuellen Sonderschutzpläne sind im Internetportal des HMdIS eingestellt.

Die unteren KatS-Behörden können auf der Grundlage des HBKG und des KatS-Konzeptes für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Sonderschutzpläne erstellen.

In § 36 Abs. 2 HBKG ist vorgeschrieben, dass in die Alarm- und Einsatzpläne sowie in die KatS-Pläne die Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie Stellen und Einrichtungen des Gesundheitswesens – soweit erforderlich – einzubeziehen sind.

1.16.3. Externe Notfallpläne

Im Zusammenhang mit den KatS-Plänen und Sonderschutzplänen besteht für die Behörde, die für die Gefahrenabwehrplanung nach § 48 Abs. 1 HBKG zuständig ist, die Pflicht, für bestimmte Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung externe Notfallpläne zu erstellen. Einzelheiten zu Funktion und Inhalt solcher Notfallpläne sind in § 48 Abs. 2 bis 6 HBKG festgelegt. Diese externen Notfallpläne müssen mit den internen Notfallplänen der Betreiber abgestimmt sein. Dies gilt ebenso für die nach § 48 a HBKG zu erstellenden Notfallpläne.

1.16.4. Krankenhauseinsatzplan

In § 36 Abs. 3 HBKG werden die Träger von Krankenhäusern verpflichtet, zur Mitwirkung im Katastrophenschutz für ihre Kliniken Krankenhaus-Einsatzpläne (KHEP) aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den KatS-Plänen der KatS-Behörden im Einklang stehen müssen. Benachbarte Krankenhäuser haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre KHEP aufeinander abzustimmen. Der KHEP (für interne und externe Gefahrenlagen) wird als Sonderschutzplan 3 im Aufgabenbereich 5 -Sanitätswesen- in der jeweils gültigen Fassung aufgenommen.

1.16.5. Alarm- und Einsatzpläne verschiedener Fachbehörden

Diese Pläne sind von den unteren KatS-Behörden jeweils sorgfältig auf ihre Regelungen für den Katastrophenfall zu überprüfen. Ggf. sind den entsprechenden Stellen Verbesserungsvorschläge zu machen, insbesondere für einheitliche Alarmierungsverfahren und Einbindung in den KatS-Plan.

1.16.6. Evakuierungspläne

Evakuierungspläne können auf der Grundlage von Feuerwehrplänen (DIN 14095, Übersichtplan), Sonderschutzplänen und externen Notfallplänen erstellt werden, da sich verbindliche Evakuierungsplanungen nur für örtlich festliegende Objekte und Schadensszenarien erstellen lassen.

In ihnen sind anhand der Anzahl voraussichtlich Betroffener genaue Planungen für die Räumungs- und Transport-Verfahren sowie die Unterbringung festzulegen.

Bei allen anderen Evakuierungen, z.B. nach Gefahrstoffunfällen auf Verkehrswegen, handelt es sich in der Regel nur um kurzzeitige Räumungen, die durch die jeweilige TEL organisiert werden müssen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Die Aufnahmeräume und –objekte sind in solchen Fällen nach taktischen Gesichtspunkten und anhand der Angaben im KatS-Plan (Schulen, Bürgerhäuser usw.) auszuwählen und durch Katastrophenschutzkräfte einzurichten und zu betreiben.

1.17. Rahmenempfehlungen

Handlungsempfehlungen stellen Planungsgrundlagen insbesondere für die Verantwortlichen für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Brandschutz auf kommunaler Ebene sowie der Katastrophenschutzbehörden, weiteren Behörden und anderen wichtigen öffentlichen Einrichtungen dar. Sie sollen den Sicherheitsverantwortlichen eine Hilfestellung geben, Maßnahmen für ihren Bereich zu planen und im Bedarfsfall umzusetzen.

Die jeweils aktuellen Rahmenempfehlungen sind im Internetportal des HMdIS eingestellt,

1.18. Katastrophenschutzübungen

In § 29 Abs. 1 Nr. 5 HBKG sind KatS-Übungen als notwendige vorbereitende Maßnahmen für eine wirksame Katastrophenabwehr vorgeschrieben.

In § 32 Satz 1 HBKG wird als Ziel von KatS-Übungen bezeichnet:

- die Erprobung der KatS-Pläne und des Zusammenwirkens der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen und
- die Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte.

§ 32 Satz 2 HBKG ermöglicht, zu KatS-Übungen neben den Einheiten und Einrichtungen des KatS zusätzlich heranzuziehen:

- Angehörige der Gesundheitsberufe (z.B. Ärztinnen, Ärzte, ärztliches Hilfspersonal),
- Krankenhäuser im Sinne des Krankenhausgesetzes und
- Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial (§ 47 HBKG).

Durch § 36 Abs. 3 HBKG werden auch die Träger der Krankenhäuser verpflichtet, Übungen durchzuführen.

Übungen sollen gemäß § 57 Satz 1 HBKG mit Rücksicht auf die Arbeits- und Dienstverhältnisse der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz möglichst in die arbeitsfreie Zeit gelegt werden, d.h. in der Regel auf das Wochenende, oder einen Zeitraum nach Ende der täglichen Dienst-/Arbeitszeit. Soweit es für das Übungsziel erforderlich ist, können Übungen gemäß § 57 Satz 2 HBKG aber auch an gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

Für KatS-Übungen sollte als Schadenlage stets ein Ereignis gewählt werden, das im Regelfall zur Feststellung des Katastrophenfalles nach § 24 HBKG führen würde. Da sich die in solchen Fällen notwendige umfangreiche Schadendarstellung für Vollübungen (d.h. für den Einsatz von KatS-Stäben, TEL und Einsatzkräften des Katastrophenschutzes) nur selten ermöglichen lässt (z.B. wegen eines fehlenden Übungsgeländes oder aus finanziellen Gründen), werden die Stäbe grundsätzlich zunächst in Stabs- oder Stabsrahmenübungen und die Einsatzkräfte in Fachdienst- oder gemischten Fachdienstübungen geschult werden müssen. Später sind Kombinationen dieser

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Übungsarten möglich, d.h. ein Vollübungsteil (mit Beteiligung von KatS-Stab, TEL und Einsatzkräften) sowie für die KatS-Stäbe und TEL zusätzlich ein „Rahmenteil“ mit nur dargestellten Schadenlagen.

Bei Anlage und Durchführung von Übungen sind die Erfahrungen der Führungskräfte in den KatS-Organisationen aus den Fachdienst- und Planübungen im Rahmen der Fachausbildung zu berücksichtigen. Der Schwierigkeitsgrad der Übungen sollte nach und nach gesteigert werden. Die einschlägig in der Literatur und in Lehrgängen beschriebenen Kriterien für Übungen sind zu berücksichtigen.

Bei Übungen werden folgende Gruppen unterschieden:

- Übende Kräfte (Einheit/Einrichtung, Stab),
- Leitungsdienst,
- Darstellerinnen/-darsteller (sind durch die Art der Verletzung oder des Verhaltens erkennbar),
- Schiedsrichterdienst,
- Gäste / Presse und
- Gäste-/Pressebetreuer.

1.19. Warnung und Information der Bevölkerung

1.19.1. Örtliche Warnung der Bevölkerung

Bei drohenden Gefahren oder nach Eintritt eines Schadenereignisses – insbesondere nach Freisetzung von Gefahrstoffen – kommt einer schnellen Warnung der Bevölkerung große, oft lebenswichtige Bedeutung zu.

Örtlich sind solche Warnungen durch die zuständige Führungseinheit umgehend mit den aktuell vorhandenen Kräften und Mitteln im dringend erforderlichen Umfang selbständig zu organisieren.

Für großflächige Warnungen wird empfohlen, auch im Katastrophenfall die Warnmittel und – Regelungen zu verwenden, durch die die Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 HBKG die Warnung der Bevölkerung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe sicherzustellen haben.

Sirenen sind ein wichtiger Bestandteil des Warnsystems zum Schutz der Bevölkerung. Kenntnis der verschiedenen Sirenensignale und adäquates Handeln im Ernstfall können dazu beitragen, Leben zu retten und Schäden zu minimieren.

Gemäß dem Beschluss des Arbeitskreises Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) der Innenministerkonferenz vom Frühjahr 2019 werden in Deutschland einheitlich nachfolgende Sirenensignale verwendet:

- Warnung: Einminütiger, auf- und abschwelliger Heulton
- Entwarnung: Einminütiger, gleichbleibender Heulton

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Darüber hinaus ist eine Sirenenbeschallung mit dem Signal:

- Feueralarm: Einminütiger Dauerton, zweimal unterbrochen

definiert.

Die Kommunen als verantwortliche Betreiber der Sirenennetze verwenden für andere Ereignisse möglicherweise eigene, zusätzliche Signale oder sonstige Warnmöglichkeiten, z.B. „sprechende“ Sirenen, fest installierte örtliche Lautsprechnetze oder Warnung mit mobilen Lautsprecheranlagen.

Die Auslösung der Sirenen erfolgt funkgesteuert durch die Zentralen Leitstellen (Integrierten Leitstellen) und/oder durch örtliche Auslöseeinrichtungen. Informationen zu dem Sirenennetz auf örtlicher Ebene müssen im jeweiligen KatS-Plan aufgeführt sein.

Das Land hat mit Erlass vom 16.07.2014 (Az.: V22-68d16-01) die einmalige Förderung zur erstmaligen Beschaffung von ergänzenden Systemen zur Warnung der Bevölkerung über elektronische Medien (z.B. hessenWARN/KATWARN der öffentlich-rechtlichen Versicherer oder vergleichbarer Systeme anderer Hersteller) eingeführt.

Mit der in Deutschland zum 23. Februar 2023 neu eingeführten Technik Cell Broadcast werden Warnungen an viele Mobilfunkgeräte geschickt. Ab diesem Zeitpunkt können auch alle Lagezentren der Bundesländer eine Warnung über Cell Broadcast zusätzlich zu den bereits existierenden Warnmitteln auslösen. Damit wird Cell Broadcast ein wichtiger Bestandteil des Warnmittelmixes, der u.a. aus Rundfunk und Fernsehen, Internet, Warn-Apps, digitalen Stadtinformationstafeln, Sirenen und Lautsprecherwagen besteht.

Cell Broadcast ist ein Verfahren zur Massenkommunikation über Mobilfunknetze. Es ermöglicht Mobilfunkbetreibern, textbasierte Nachrichten an alle Mobiltelefone in einem bestimmten geografischen Bereich zu senden. Diese Nachrichten können für verschiedene Zwecke genutzt werden, wie z. B. Warnungen vor Naturkatastrophen, Notfallinformationen, öffentliche Ankündigungen und andere wichtige Mitteilungen. Die Warnungen können je nach Bedarf auf regionaler, lokaler oder nationaler Ebene ausgestrahlt werden.

Zur Auslösung von Warnungen über elektronische Medien bzw. Cell Broadcast steht den Zentralen Leitstellen (Integrierten Leitstellen) jeweils ein Zugang zum Modularen Warnsystem des Bundes und der Länder (MoWaS) zur Verfügung (siehe auch 1.19.2.). Hierbei handelt es sich in der Regel um über das Internet angebundene „MoWaS vSE“-Stationen und keine satellitenangebundene MoWaS-Vollstationen.

Als Redundanz hierzu besteht zusätzlich ein direkter Zugriff auf das Redaktionssystem von HessenWARN über den auch Warnmeldungen an hessenWARN/KATWARN versendet werden können. Über eine Kopplung der Systeme erfolgt hier auch eine Weitergabe an NINA.

Unabhängig von den Pflichten der Gemeinden können Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial nach § 47 Abs. 2 HBKG durch die KatS-Behörde verpflichtet werden, Sirenen zur Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes aufzubauen, zu unterhalten und bei Bedarf zu betreiben. Die Aufsichtsbehörde kann statt der Sirenen auch andere geeignete Geräte zulassen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Diese rechtliche Möglichkeit zur Warnung der Bevölkerung in der Nähe von Betrieben mit derartigem besonderem Gefahrenpotenzial kann durch die KatS-Behörden genutzt werden.

Umfang und Inhalt der Warndurchsagen sind im Katastrophenfall von der zuständigen KatS-Behörde festzulegen. Für die Übermittlung an und über Rundfunk- und Fernsehanstalten gelten die für die tägliche Gefahrenabwehr bestehenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind im KatS-Plan aufzuführen.

Ebenfalls sind Muster für Warntexte in den KatS-Plan oder in Sonderschutzpläne aufzunehmen.

Zusätzlich zur Warnung durch Sirenen, Rundfunkdurchsagen, örtliche Lautsprecherdurchsagen oder andere Möglichkeiten ist je nach Lage darauf zu achten, dass Warnhinweise ggf. von „Haus zu Haus“ mündlich oder per Handzettel, ggf. mehrsprachig, verteilt werden, um auch schwerhörige, bettlägerige oder behinderte Menschen zu erreichen.

Die Warnung vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen (Warnung als Aufgabe des Zivilschutzes) hat der Bund nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ZSKG den Behörden der Länder übertragen, die für die Warnung bei Katastrophen zuständig sind. Dies bedeutet, dass die für Katastrophen vorhandenen Warnmöglichkeiten hierfür genutzt werden müssen.

Soweit diese für den KatS erforderlichen Warneinrichtungen für Zwecke des Zivilschutzes nicht ausreichen, ergänzt der Bund das Instrumentarium (§ 6 Abs. 2 Satz 2 ZSKG).

1.19.2. Verfahren bei Amtlichen Warmmeldungen

Die in der ARD (Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands) zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten (für Hessen der Hessische Rundfunk) sowie das Zweite Deutsche Fernsehen haben sich verpflichtet, amtliche Warmmeldungen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden aller Länder bei vorliegenden oder drohenden Katastrophen oder sonstigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu senden, auch im gemeinsamen Nachtprogramm der ARD.

Diese Warnersuchen lassen sich direkt über das in allen Zentralen Leitstellen vorhandene System MoWaS (sowie bundesweit durch das GMLZ und landesweit durch das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport) initiieren.

Zur Adressierung überregionaler Medien ist es bei den Zentralen Leitstellen jedoch aus Sicherheitsgründen erforderlich, dass dieses Warnersuchen durch eine MoWaS-Vollstation (hier: LFuSt Kassel, in Vertretung LFuSt Frankfurt) freigegeben wird.

Als Redundanz zu MoWaS ist auch eine Initiierung über die Landesmeldestelle der Hessischen Polizei möglich. Diese Initiierung erfolgt in schriftlicher Form (E-Mail, Telefax) zusätzlich zu einer telefonischen Kontaktaufnahme an das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung. Die Warnersuchen werden dann an den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und zusätzlich an Privatsender (z.B. Radio / Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG, Radio Bob GmbH & Co.KG) weitergeleitet.

Warmmeldungen sind nur zu veranlassen, wenn dies zur Warnung gefährdeter Bevölkerung oder aus sonstigem wichtigen Anlass dringend erforderlich ist.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Die Warnmeldung ist hierbei entsprechend der Relevanz zu klassifizieren und zu bezeichnen:

- Warnstufe 3: **Gefahreninformation** (keine Sendeverpflichtung, Aussendung i.d.R. mit den nächsten (Verkehrs-) Nachrichten)
- Warnstufe 2: **Amtliche Gefahrenmitteilung** (zeitnahe Aussendung, ggf. redaktionell bearbeitet)
- Warnstufe 1: **Amtliche Fahrendurchsage** (programmunterbrechend im Originaltext)

Bei der Formulierung des Warntextes ist zu beachten, dass bei einer Amtlichen Fahrendurchsage die Verpflichtung für die Medien besteht, den Text unverändert zu publizieren.

1.19.3. Information der Bevölkerung / Informationstelefon

Neben der Notwendigkeit zur Warnung der Bevölkerung und Information über die Medien kann es bei vielen Gefahrenlagen oder Katastrophen erforderlich sein, lagebedingte Einzel-Anfragen der Bevölkerung entgegenzunehmen und zu beantworten.

Diese Aufgabe kann in der Regel nicht zusätzlich, weder personell noch fachlich, durch das Personal der Zentralen Leitstellen (Integrierten Leitstellen) übernommen werden und ist in deren Aufgabenkatalog auch nicht vorgesehen. Deshalb müssen im Bereich jeder KatS-Behörde technische, organisatorische und personelle Vorbereitungen getroffen sein, um im Gefahren- oder Schadenfall - ggf. auch unterhalb der Katastrophenschwelle - kurzfristig ein „Bürgertelefon“ einrichten und betreiben zu können.

Es sind hierzu mehrere Telefone vorzusehen, deren Rufnummern im Einsatzfall öffentlich bekanntzugeben sind und die dann nur noch für die Entgegennahme von Anfragen genutzt werden dürfen. Die Anzahl und Besetzung dieser „Bürgertelefone“ ist lageabhängig festzulegen und zu steuern.

Die vorhandenen Einrichtungen wie beispielsweise örtliche Bürgertelefone oder die bundeseinheitliche Behördenrufnummer 115 auch für Zwecke der Informationsweiterleitung im Gefahren- oder Schadensfall zu nutzen, liegt im Ermessen der unteren KatS-Behörde als Aufgabenträger.

Der Inhalt der Muster-Antworten auf entsprechende Anfragen an das „Bürgertelefon“ ist von den fachlich zuständigen Mitgliedern des KatS-Stabes zu formulieren und jeweils der aktuellen Lage anzupassen. Für bestimmte Situationen (auch die Zeit, in der das „Bürgertelefon“ nicht besetzt ist) kann die Schaltung eines Anrufbeantworters und/oder einer Daueransage sinnvoll und ausreichend sein. Nähere Einzelheiten zur örtlichen Organisation der Einrichtung „Bürgertelefon“ sind im KatS-Plan aufzuführen. Darüber hinaus bietet sich die Schaltung einer entsprechenden Internetpräsentation zur Informationsvermittlung an.

1.19.4. Personenauskunftsstelle

Das Deutsche Rote Kreuz ist nach dem DRK-Gesetz verpflichtet, die Aufgaben des Suchdienstes und des Amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer Abkommen wahrzunehmen.

Das Deutsche Rote Kreuz hat mit seinem an den Suchdienst angebundenen Amtlichen Auskunftsbüro (AAB) eine flächendeckende, amtlich festgelegte haupt- und ehrenamtliche Struktur

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

für Konfliktfälle geschaffen. Auch für Katastrophen im nationalen Raum ist diese Struktur grundsätzlich anwendbar.

Die meisten Bundesländer ermöglichen dem DRK rechtlich, mit seinem bundesweiten Netzwerk der Angehörigen-Auskunftsstellen auch bei Katastrophen und sonstigen Einsatzlagen tätig zu werden. Hierfür richtet das DRK bei den DRK-Landes- und Kreisverbänden Personenauskunftsstellen gemäß den Vorgaben der landesrechtlichen Regelungen zum Brandschutz, Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz oder Katastrophenschutz ein.

Alle Einheiten und Einrichtungen sind aus diesem Grund gehalten, die Registrierungsunterlagen an diese Auskunftsstelle weiterzuleiten, um den Angehörigen von Betroffenen eines Schadensereignisses Auskunft über deren Verbleib geben zu können.

Weitergehende Regelungen werden durch den Sonderschutzplan 1 im Aufgabenbereich 6 Betreuungsdienst festgelegt. Das Meldeschema ist als Anlage 1.9 beigelegt.

1.20. Pflichten der Bevölkerung und von Betrieben

Wesentliche Bedeutung bei der Katastrophenvorsorge und –abwehr kommt der Mitarbeit der Bevölkerung zu.

Im Fünften Abschnitt des HBKG sind hierfür umfangreiche Vorschriften - insbesondere für bestimmte Betriebe - enthalten, deren Beachtung Schadenereignisse weitgehend verhindern und die Gefahrenabwehr erleichtern soll. Für die Gefahrenabwehrbehörden ergeben sich hieraus Überwachungsaufgaben, die wesentlich zur Katastrophenvorsorge beitragen können.

Wichtig ist dabei, dass nicht nur der in §§ 45 bis 48 HBKG angesprochene Kreis (Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von bestimmten Grundstücken und Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial) seine (Vorsorge-) Pflichten ordnungsgemäß erfüllt, sondern auch alle Bürgerinnen und Bürger über die folgenden Pflichten informiert sind:

- § 44 Abs. 1 HBKG – Pflicht zur Gefahrenmeldung,
- § 49 Abs. 1 HBKG – Pflicht zur Hilfeleistung unter bestimmten Bedingungen (nur für über 18 Jahre alte Personen),
- § 49 Abs. 2 HBKG – Pflicht, dringend benötigte Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen,
- § 51 HBKG – Pflichten der am Einsatzort Anwesenden.

Ebenfalls sollten alle Bürgerinnen und Bürger über die Entschädigungsregeln nach § 50 HBKG und den Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII) informiert sein.

Um die Bürger über die o.g. Pflichten zu informieren, muss im Katastrophenfall, ggf. unter Nutzung der Medien, die Bevölkerung auf diese gesetzlichen Pflichten aufmerksam gemacht werden.

Allen Führungskräften im Katastrophenschutz sollten diese Pflichten der Bevölkerung mit ihren rechtlichen Einschränkungen bekannt sein. Die Entschädigungsregelungen (§ 50 HBKG), die versicherungsrechtlichen Vorschriften sowie die Bußgeldvorschriften (§ 65) sind ebenfalls zu beachten.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Für die persönliche Hilfeleistung bei der Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, können nach § 28 ZSKG Männer und Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr durch die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde unter bestimmten Umständen verpflichtet und ggf. den KatS-Organisationen zugewiesen werden.

1.21. Regelungen für das Gesundheitswesen

Die Einbindung des Gesundheitswesens in die Vorbereitung der Katastrophenabwehr und die Abwehr von Katastrophen ist in §§ 36 und 37 HBKG geregelt.

Darunter fallen:

- die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Aufgabenträger für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (§ 2 HBKG) mit den Sanitätsorganisationen, Krankenhäusern, Apotheken und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe aus ihrem Gebiet (§ 36 Abs. 1 HBKG),
- die erforderliche Einbeziehung von bestimmten Angehörigen der Gesundheitsberufe, Stellen und Einrichtungen des Gesundheitswesens in Alarm-, Einsatz- und KatS- Pläne (§ 36 Abs. 2 HBKG),
- die in Nr. 2.7 bereits erwähnten Regelungen für Krankenhauseinsatzpläne (§ 36 Abs. 3 HBKG),
- die Verpflichtung für Angehörige besonderer Berufsgruppen des Gesundheitswesens, sich unter bestimmten Bedingungen im Rahmen des Katastrophenschutzes für die besonderen Anforderungen fortzubilden sowie an von der KatS-Behörde angeordneten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen (§ 37 Abs. 1 HBKG),
- die Regelung für die Landesärztekammer, die Landes Zahnärztekammer, die Landestierärztekammer und die Landesapothekerkammer sowie die berufsständischen Vertretungen zur Gewährleistung der Fortbildung des Personals im Gesundheitswesen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 HBKG).

Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall sind im Siebten Abschnitt des ZSKG (§§ 21 bis 24) vom Bund vorgeschrieben. Die Planung solcher ergänzenden Maßnahmen ist in § 15 ZSKG den nach Landesrecht zuständigen Behörden - unter Einbeziehung der Gesundheitsämter - übertragen. Dies entspricht inhaltlich §§ 36 und 37 HBKG, so dass in der Praxis die für den Katastrophenfall vorgesehenen Maßnahmen auch für den Verteidigungsfall gültig sind. Zusätzlich bestehen in den §§ 21 bis 24 ZSKG rechtliche Regelungen des Bundes für

- die Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung und des Personals für die besonderen Notwendigkeiten eines Verteidigungsfalles,
- die Vorhaltung von Sanitätsmaterial für den zusätzlichen Bedarf im Verteidigungsfall und
- die Förderung der Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten und zu Pflegehilfskräften (§ 24 ZSKG).

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Diese Ausbildung der Bevölkerung ist von allen bei der Gefahrenabwehr beteiligten Aufgabenträgern und Organisationen intensiv zu unterstützen, da eine schnelle Erste Hilfe und eine qualifizierte Selbstschutzausbildung auch im Katastrophenfall Schäden verhindern oder mindern kann.

Die konsequente Umsetzung und Überwachung aller für das Gesundheitswesen vorgesehenen Vorschriften soll auch im Katastrophenfall eine geordnete medizinische Versorgung sicherstellen.

1.22. Kosten

Durch vorbereitende KatS-Abwehrmaßnahmen sowie Abwehrmaßnahmen bei einer Katastrophe und für den Zivilschutz entstehen den verschiedenen Aufgabenträgern sowie den öffentlichen Einrichtungen und den privaten Organisationen Kosten. In den §§ 60 bis 63 HBKG sind die Kostenpflichten und der Kostenersatz grundsätzlich geregelt (siehe auch Teil 3).

Für die Kosten des Zivilschutzes hat der Bund in § 29 ZSKG entsprechende Festlegungen getroffen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

2. Operativ-taktischer Teil

2.1. Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

In § 26 Abs. 1 HBKG ist festgelegt, für welche Aufgabenbereiche des Katastrophenschutzes in Hessen

- Einheiten (mobil einsetzbare Einsatzkräfte) und
- Einrichtungen (nur ortsfest tätige Einsatzkräfte)

bestehen.

2.1.1. Aufgabenbereiche des Katastrophenschutzes

Folgende Aufgabenbereiche sind darin aufgeführt:

1. Führung,
2. Information und Kommunikation,
3. Brandschutz,
4. Gefahrstoff-ABC,
5. Sanitätswesen,
6. Betreuung inkl. PSNV,
7. Wasserrettung,
8. Bergung und Instandsetzung.³

Die Einheiten und Einrichtungen – mit Ausnahme der KatS-Leitung inkl. des Vw-Stabes, die die untere KatS-Behörde zu bilden hat – sollen grundsätzlich durch die Feuerwehren, die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und Hilfsorganisationen aufgestellt werden. Sofern diese zur Aufstellung und Unterhaltung nicht bereit oder in der Lage sind, jedoch Bedarf für Einheiten und Einrichtungen besteht, kann die untere KatS-Behörde mit Zustimmung der obersten KatS-Behörde Einheiten und Einrichtungen (sogenannte Regieeinheiten) bilden (§ 26 Abs. 2 HBKG)⁴.

2.1.2. Art, Anzahl und Stärke der Einheiten und Einrichtungen

2.1.2.1. Einheiten des Katastrophenschutzes

Eine Übersicht über die Art, Anzahl und personelle Stärke der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes des Landes Hessen in den einzelnen Aufgabenbereichen enthält Anlage 2.1. Bei der Aufstellung ist eine personelle Doppelbesetzung in allen Einheiten und Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) vorzusehen.

³ Für den Aufgabenbereich leistet das THW technische Unterstützung (§ 1 Abs. 1.1 und Abs. 2.3) und hält entsprechende Einheiten und Einrichtungen vor (§ 1a Abs. 1 THWG).

⁴ Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann dem THW durch Vereinbarung übertragen werden (§ 1 Abs. 2.4 THWG).

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Neben den in Anlage 2.2 aufgeführten Einheiten können von der unteren KatS-Behörde gemäß § 26 Abs. 3 HBKG zusätzliche Einheiten und Einrichtungen auf eigene Kosten aufgestellt werden, wenn sie dies für geboten hält. Die personelle und sächliche Ausstattung soll der des Landes entsprechen.

Durch die Hilfsorganisationen können gemäß § 27 Abs. 4 HBKG weitere organisationseigene KatS-Einheiten und Einrichtungen aufgestellt werden. Diese können auf Landes- oder Kreisebene eingerichtet werden. Die zuständigen KatS-Behörden können diese organisationeigenen Vorhaltungen auf Antrag anerkennen (siehe § 27 Abs. 3 Satz 4 HBKG). Das Land übernimmt hierfür jedoch keine Kosten.

Nach § 11 Abs. 1 ZSKG müssen die Einheiten und Einrichtungen des Landes auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden wahrnehmen, die in einem Verteidigungsfall drohen. Zu diesem Zweck wird das Personal auch in den Landeseinheiten auf Kosten und nach Regelungen des Bundes ergänzend ausgebildet, z.B. für den Schutz vor ABC-Gefahren.

2.1.2.2. Zivilschutz

Darüber hinaus ergänzt der Bund nach § 12 ZSKG die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz sowie Sanitätswesen und Betreuung durch „Kernkomponenten“ und „Unterstützungskomponenten“.

Eine Zusammenstellung dieser Zivilschutz-Komponenten und deren Anzahl für das Land Hessen enthält Anlage 2.3.

Die Einheiten und Einrichtungen des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes können nach § 19 Abs. 1 HBKG, im Rahmen der Amtshilfe, auch unterhalb der KatS-Schwelle eingesetzt werden. Sie bleiben bei der Durchführung dieser Maßnahme dem Katastrophenschutz zugeordnet.

2.1.2.3. Kennzeichnung der Einheiten und Einrichtungen

Zur eindeutigen Unterscheidung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden diese wie folgt gekennzeichnet:

- Laufende Nummer der Einheit innerhalb des Bereiches der jeweiligen unteren KatS-Behörde, beginnend mit „1“,
- Bezeichnung der Einheit (Kurzbezeichnung),
- Kfz.-Kennbuchstaben des Landkreises/der kreisfreien Stadt. In Fällen einer Namensgleichheit von Landkreis und einer Stadt wird, dem Landkreisnamen das Symbol „#“ nachgestellt.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Gebietskörperschaft	Name	Abkürzung
Landkreis	Bergstraße	HP
Landkreis	Darmstadt-Dieburg	DA#
Landkreis	Groß-Gerau	GG
Landkreis	Hochtaunus	HG
Landkreis	Main-Kinzig	MKK
Landkreis	Main-Taunus	MTK
Landkreis	Odenwald	ERB
Landkreis	Offenbach	OF#
Landkreis	Rheingau-Taunus	RÜD
Landkreis	Wetteraukreis	FB
Landkreis	Gießen	GI
Landkreis	Lahn-Dill	LDK
Landkreis	Limburg-Weilburg	LM
Landkreis	Marburg-Biedenkopf	MR
Landkreis	Vogelsberg	VB
Landkreis	Fulda	FD
Landkreis	Hersfeld-Rotenburg	HEF
Landkreis	Kassel	KS#
Landkreis	Schwalm-Eder	HR
Landkreis	Waldeck-Frankenberg	KB
Landkreis	Werra-Meißner	ESW
Stadt	Darmstadt	DA
Stadt	Frankfurt am Main	F
Stadt	Offenbach am Main	OF
Stadt	Wiesbaden	WI
Stadt	Kassel	KS

Beispiele:

- 2. LZ OF# = 2. Löschzug des Landkreises Offenbach,
- 3. SZ DA# = 3. Sanitätszug des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Alle Einrichtungen und die Einheiten, die im Bereich einer unteren KatS-Behörde nur einmal vorhanden sind (z.B. GABC-MZt, IuKGr), werden nur mit der Kurzbezeichnung und dem Kfz.-Kennbuchstaben bezeichnet.

Sollten neben den KatS-Einheiten innerhalb des Bereiches einer unteren KatS-Behörde durch die Aufgabenträger oder Hilfsorganisationen zusätzliche Einheiten aufgestellt werden, so müssen diese - wenn sie mit den KatS-Einheiten vergleichbar sind - auch in dieses Kennzeichnungssystem eingegliedert werden.

Die Kennzeichnung der Einheit/Teileinheit kann auch für die Kennzeichnung von Fahrzeugen und Ausstattung verwendet werden.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

2.1.3. Führung

Die Einsatzleitung hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung von Schäden zu veranlassen. Zur Erfüllung von Führungsaufgaben ist die Anwendung eines Führungssystems notwendig. Mit der FwDV 100 -Führung und Leitung- steht ein bundeseinheitliches Regelwerk zur Verfügung.

Für den Aufgabenbereich Führung werden aufgestellt:

- 4 KatS-Stäbe bei der obersten und den oberen KatS-Behörden,
- 26 KatS-Stäbe bei den unteren KatS-Behörden,
- 26 Vw-Stäbe bei den unteren und 4 bei der obersten und den oberen KatS-Behörden,
- 26 Führungsgruppen Technische Einsatzleitung (FüGrTEL).

2.1.3.1. KatS-Stab

Für die operativ-taktische Führung aller Einheiten und Einrichtungen ist im Bereich jeder unteren KatS-Behörde ein KatS-Stab vorgesehen:

Planungsgrundlage: Stab

Personelle Mindeststärke: 1/15/9/25 Personen-Gesamtkräfte: 650

Gliederung und Aufgaben sind in Anlage 2.4 beschrieben.

Die FwDV 100 regelt u.a. das Führungssystem, die Führungsorganisation, den Führungsvorgang und die Führungsmittel.

Die Regelungen für den KatS-Stab bei den unteren KatS-Behörden gelten auch für die KatS-Stäbe bei den oberen KatS-Behörden und bei der obersten KatS-Behörde.

2.1.3.2. Verwaltungsstab (VwS)

Für die administrativ-organisatorische Komponente in der KatS-Leitung nach § 29 Abs. HBKG ist bei jeder unteren KatS-Behörde ein Verwaltungsstab vorzusehen (Anlage 2.4a). Als Handlungsgrundlage für den Verwaltungsstab gilt der Aufgabengliederungsplan oder eine gesonderte Dienstanweisung der jeweiligen Gebietskörperschaft.

2.1.3.3. Führungsgruppe TEL

Für die Führung aller unterstellten Einheiten und Einrichtungen im Schadengebiet ist im Bereich jeder unteren KatS-Behörde mindestens eine FüGrTEL vorzusehen:

Planungsgrundlage: Gruppe

Personelle Stärke: 1/4/4/9 Personen-Gesamtkräfte: 234

Gliederung und Aufgaben sind in Anlage 2.5 beschrieben.

Die FwDV 100 regelt die Gliederung und den Umfang der Einsatzleitung.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

2.1.3.4. Besondere Führungsmittel

Für die Gesamteinsatzleitung, die KatS-Leitung, den Führungs- bzw. den KatS-Stab und die FüGrTEL stehen, auf Anforderung des Einsatzleiters, besondere Führungsmittel (z.B. ELW 2, ZSH) zur Verfügung.

Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)

Für Befehlsstellen ist ein mit Informations- und Kommunikationstechnik ausgestattetes Fahrzeug (z.B. Einsatzleitwagen) bereitzustellen. Bei Einsätzen einer Führungsgruppe muss ein geeigneter Einsatzleitwagen mit Führungsraum zur Aufnahme der Führungseinheit zur Verfügung stehen. Das Land stellt für die 26 FüGrTEL je einen ELW 2, in der IuK-Gruppe, zur Verfügung. Der ELW 2 wird auf Anforderung der FüGrTEL als Führungsmittel eingesetzt.

Zivilschutz-Hubschrauber (ZSH)

Die ZSH sind Teil des Ausstattungspotenzials, das der Bund den Ländern für den Katastrophen- und Zivilschutzfall zur Verfügung stellt. Der Bund hat dem Land Hessen für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes 2 Mehrzweck-Hubschrauber zugewiesen und an den Standorten Christoph 2 Frankfurt und Christoph 7 Kassel stationiert.

Planungsgrundlage: Selbständiger Trupp

Personelle Stärke: 1/2/ **3** Personen-Gesamtkräfte: 9

Gliederung und Aufgaben sind in Anlage 2.6 beschrieben.

Die Aufgaben der ZSH sind durch die bundeseinheitlichen Zuweisungsverfügungen und das ZSH-Rahmenkonzept des Bundes geregelt.

2.1.4. Information und Kommunikation

Jeder Einsatz erfordert zwischen den Führungsebenen sichere Kommunikations-Verbindungen. Da dies bei der Vielzahl der Einsatzkräfte im Katastrophenfall besonders wichtig ist, kommt dem Aufgabenbereich „IuK“ große Bedeutung zu.

Für die Kommunikation steht in Hessen das TETRA-BOS-Digitalfunknetz als primäres Kommunikationsmedium des Landes für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst zur Verfügung.

2.1.4.1. Informations- und Kommunikationszentrale (IuKZt)

Für den erforderlichen Kommunikationsbetrieb werden in den Zentralen Leitstellen (Integrierten Leitstellen) zwei Arbeitsplätze als Informations- und Kommunikationszentrale (IuKZt) eingerichtet.

Planungsgrundlage: Staffel

Personelle Stärke: 1/5/**6** Personen-Gesamtkräfte: 156

Gliederung und Aufgaben sind in Anlage 2.7 dargestellt.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Die KatS-DV 820 HE –betriebliche-taktische Regelungen- regelt die Nutzung des Sprechfunks im Bereich des nichtöffentlichen beweglichen Landesfunkdienstes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

2.1.4.2. Informations- und Kommunikationsgruppe (IuKGr)

Für den Aufbau und Betrieb von im Einzelfall notwendigen zusätzlichen Kommunikationsverbindungen oder –netzen, z.B. im Bereich einer TEL, ist im Bereich jeder unteren KatS-Behörde eine Informations- und Kommunikationsgruppe (IuKGr) vorgesehen.

Planungsgrundlage: Gruppe

Personelle Stärke: 2/7/9 Personen-Gesamtkräfte: 234

Gliederung und Aufgaben sind in Anlage 2.8 dargestellt.

Grundsätzlich sollte in den Landkreisen und kreisfreien Städten die IuK-Gruppe bei einem Träger (Feuerwehr) aufgestellt werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Einheit auch in Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde (Feuerwehren) aufgestellt werden. Die Führung und Leitung (Ausbildung, Übung, Einsatz) der IuK-Gruppe obliegt dem Träger am Standort des Einsatzleitwagen 2 (ELW 2).

In den Fällen, in denen die IuK-Gruppe als Regieeinheit (z.B. Feuerwehr [ELW 2] und Hilfsorganisation [GW-IuK]) durch die untere KatS-Behörde betrieben wird, obliegt die Verwaltung der unteren KatS-Behörde, die Führung und Leitung (Ausbildung, Übung, Einsatz) der IuK-Gruppe obliegt dem Träger am Standort des Einsatzleitwagen 2 (ELW 2).

Die KatS-DV 820 HE –betriebliche-taktische Regelungen- regelt die Nutzung des Sprechfunks im Bereich des nichtöffentlichen beweglichen Landesfunkdienstes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

2.1.5. Brandschutz

Aufgabe des Brandschutzes ist die Rettung von Menschen und Tieren, die Bergung und der Schutz von Sachen, die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung. Für den Brandschutz im Katastrophenschutz werden bei den Feuerwehren aus den kommunalen Fahrzeugen, die vom Land mit dem Regelfördersatz gefördert werden – dessen Höhe nach Prüfung der Leistungsfähigkeit festgelegt wird –, aufgestellt:

421 Löschzüge (LZ) nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3) – „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ –

Planungsgrundlage: Zug mit Ergänzungstrupp = erweiterter Zug

Personelle Stärke: 1/4/20/25 Personen-Gesamtkräfte: 10.525

Die FwDV 3 regelt die Gliederung und den Einsatz der taktischen Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz. Die festgelegte Gliederung (Anlage 2.9) gilt darüber hinaus auch für alle anderen Einsatzarten.

Grundsätzlich soll in jeder Gemeinde und in jeder kreisfreien Stadt ein derartiger Löschzug so aufgestellt werden, dass bei einem überörtlichen Einsatz dieses Zuges der örtliche Brandschutz

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

sichergestellt bleibt. Soweit kleinere Gemeinden dies nicht sicherstellen können, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit einer unmittelbar angrenzenden Kommune im Zuständigkeitsbereich derselben unteren KatS-Behörde einen gemeinsamen KatS-LZ mit Zustimmung der oberen KatS-Behörde aufzustellen. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit für eine Kommune, mit Zustimmung der oberen KatS-Behörde in Abstimmung mit der obersten KatS-Behörde mehrere KatS-LZ aufzustellen.

Das Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6) der ersten Gruppe wird vom Land neben dem Regelfördersatz als überörtliche Maßnahme (vgl. Nr. 3.3 der Brandschutzförderrichtlinie vom 25. Februar 2020 (StAnz. S. 302), geändert durch Erlass vom 1. März 2023 (StAnz. S. 454)) zusätzlich mit bis zu 15 % aus Haushaltsmitteln des Katastrophenschutzes gefördert.

41 LZ werden in der 2. Gruppe mit einem Löschgruppenfahrzeug (LF-KatS) aus den Unterstützungskomponenten des Bundes für den Zivilschutz ausgestattet.

Für den Verstärkungstrupp werden 26 Schlauchwagen (SW-KatS) ebenfalls aus den Unterstützungskomponenten des Bundes für den Zivilschutz zur Verfügung gestellt. Durch das Land werden 26 Gerätewagen Logistik 1 Hochwasserschutz (GW-L1 HW) des Katastrophenschutzes für Zwecke der Wasserförderung bereitgestellt.

Kommunen ohne SW-KatS oder GW-L1 HW müssen einen Verstärkungstrupp in den LZ eingliedern und diesen mit einem Gerätewagen-Logistik (GW-L) ausstatten. Mit der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) vom 25. Februar 2020 (StAnz. S. 302), geändert durch Erlass vom 1. März 2023 (StAnz. S. 454), wird jeder Kommune die Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik GW-L1 nach DIN 14555-21 gefördert.

2.1.6. Gefahrstoff-ABC

Durch den Aufgabenbereich Gefahrstoff-ABC sollen Gefahren und Schäden durch Gefahrstoffe (A: atomare, radioaktive Stoffe, B: biologische Stoffe, C: chemische Stoffe) erkannt, verhindert, gemindert und/oder beseitigt werden, die Menschen, Tiere und/oder die natürlichen Lebensgrundlagen beeinträchtigen.

Die Feuerwehrdienstvorschrift 500 (FwDV 500) – Einheiten im ABC-Einsatz – und die Katastrophenschutzdienstvorschrift 510 Hessen (KatSDV 510HE) – Gefahrstoffnachweis und Notfallprobennahme – regeln den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen im GABC-Einsatz.

Für diesen Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes werden aufgestellt:

- 26 Gefahrstoff-ABC-Messzentralen
- 5 Messleitkomponenten
- 26 Gefahrstoff-Messeinheiten
- 26 Gefahrstoff-ABC-Züge
- 26 Gefahrstoff-ABC-Dekontaminationszüge.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Ein Sonderschutzplan Iodblockade und ein Sonderschutzplan für die Einrichtung und den Betrieb von Notfallstationen befinden sich in Erarbeitung.

2.1.6.1. Gefahrstoff-ABC-Messzentrale (GABC-MZt)

Planungsgrundlage: Staffel

Personelle Stärke: 1/5/6 Personen-Gesamtkräfte: 156

Für die umfangreichen Aufgaben bei Gefahrstoff-ABC-Lagen im Zusammenhang mit den Messungen, Probenahmen und deren Auswertungen ist bei den KatS-Stäben eine GABC-MZt einzurichten.

Gliederung und Aufgaben ergeben sich aus der Anlage 2.10.

2.1.6.2. Messleitkomponenten (MLK)

Durch den Bund werden zukünftig für den Zivilschutz Messleitkomponenten (MLK) beschafft. Die Aufgabe dieser MLK soll darin bestehen, die von den ABC-Erkundern des Zivilschutzes elektronisch übertragenen Messdaten aufzunehmen, darzustellen und zu bewerten. Hessen werden durch den Bund 5 MLK zugewiesen. Im Rahmen des Pilotprojektes – MLK – des Bundes bestehen noch keine Gliederungs-, Ausbildungs- und Einsatzkonzepte (Anlage 2.11).

2.1.6.3. Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe (GABC-Mess-Gr)

Planungsgrundlage: Gruppe

Personelle Stärke: 2/6/8 Personen-Gesamtkräfte: 208

Gliederung und Aufgaben ergeben sich aus der Anlage 2.12.

2.1.6.4. Gefahrstoff-ABC-Zug (GABC-Z)

Planungsgrundlage: Zug

Personelle Stärke: 1/5/16/22 Personen-Gesamtkräfte: 572

In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt ist ein GABC-Z aufzustellen.

Gliederung und Aufgaben eines GABC-Z ergeben sich aus Anlage 2.13.

2.1.6.5. Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug (G-Dekon-Z)

Planungsgrundlage: Zug

Personelle Stärke: 1/4/17/22 Personen-Gesamtkräfte: 572

In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt ist ein G-Dekon-Z aufzustellen.

Gliederung und Aufgaben eines GABC-Z ergeben sich aus Anlage 2.14.

2.1.7. Sanitätswesen

Bund und Länder haben mit dem IMK-Umlaufbeschluss vom 27. Juli 2007 „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung“ vier Versorgungs- bzw. Gefahrenabwehrstufen für die medizinische Versorgung, in Analogie zu den anderen Aufgabenreichen, eingeführt. Neben diesen Versorgungs-

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

bzw. Gefahrenabwehrstufen sind bundeseinheitlich die zugeordneten Schutzziele und die Schutzpotenziale festgelegt (Anlage 2.15).

Der Versorgungsstufe 4 werden neben den Sanitätszügen auch die Medizinischen Task Forces zugeordnet. Im Rahmen eines integrierten Systems des Zivil- und Katastrophenschutzes werden die Versorgungsstufen 1 bis 3 durch den Rettungsdienst der Länder und von den Einheiten des Katastrophenschutzes der Länder abgedeckt.

Der Aufgabenbereich Sanitätswesen (San) soll im Katastrophenfall in erster Linie die medizinische Versorgung von Verletzten oder Kranken sowie den Transport in eine geeignete Behandlungseinrichtung sicherstellen. Die Verlegung von Personen bei Evakuierungen gehört ebenfalls zu den Aufgabenstellungen des Sanitätswesens.

Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung sind in jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt, der/die nicht mit Medizinischen Task Forces ausgestattet sind, 2 Sanitätszüge aufzustellen. Durch die taktischen Einheiten ist die schnelle Verfügbarkeit eines Behandlungsplatzes 25 (BHP 25) mit Schnelleinsatzgruppen, oder die Einrichtung eines Behandlungsplatzes 50 (BHP 50) möglich.

Für diesen Aufgabenbereich werden aufgestellt:

- 38 Sanitätszüge (SZ)
- 4 Medizinische Task Forces (MTF)

2.1.7.1. Sanitätszug (SZ)

Planungsgrundlage: Zug mit Ergänzungstrupp = erweiterter Zug

Personelle Stärke: 1/8/16/**25** Personen-Gesamtkräfte: 950

Gliederung und Aufgaben eines SZ sind in Anlage 2.16 dargestellt.

Die KatS DV 400 HE regelt die Gliederung und den Einsatz der taktischen Einheiten im Sanitätseinsatz. Die festgelegte Gliederung gilt darüber hinaus auch für alle anderen Einsatzarten.

2.1.7.2. Medizinische Task Force (MTF)

Durch Zuweisungsverfügung des Bundes werden in Hessen 4 Medizinische Task Forces (MTF) eingerichtet und an folgenden Standorten stationiert:

- MTF 34 Stadt Kassel und Landkreis Kassel
- MTF 35 Landkreis Fulda und Landkreis Gießen
- MTF 36 Stadt Frankfurt am Main
- MTF 37 Stadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Der Bund regelt in eigener Zuständigkeit die Gliederung, die Ausbildung und den geschlossenen Einsatz der MTF im Zivilschutz (Anlage 2.17). Für den Einsatz im Katastrophenschutz des Landes gelten auch für die MTF die Regelungen der KatS DV 400 HE.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Die in Hessen stationierten MTF wurden mit Unterstützungskomponenten verstärkt, um den fachlichen Anforderungen – Sanitätszug im Katastrophenschutz des Landes – zu entsprechen. Damit ist gewährleistet, dass im Zuständigkeitsbereich jeder unteren KatS-Behörde eine gleichwertige sanitätsdienstliche Ausstattung vorhanden ist.

2.1.8. Betreuung

Aufgabe der Betreuung ist die Hilfeleistung für in Not geratene Menschen. Hierunter fallen soziale Betreuung (einschließlich Psychosozialer Notfallversorgung), Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, vorübergehende Unterbringung sowie Suchdienstaufgaben.

In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt sind 2 Betreuungszüge aufzustellen. Durch die taktischen Einheiten ist die Einrichtung eines Betreuungsplatzes 50 (BtP 50) oder eines Betreuungsplatzes 500 (BtP 500) möglich. Durch die zusätzliche Vorhaltung von 2 ortsfesten Betreuungsstellen 25 (BtSt 25) ist auch die schnelle Verfügbarkeit einer vorübergehenden ortsfesten Betreuung vorhanden.

Für diesen Aufgabenbereich werden aufgestellt:

- 52 Betreuungszüge (BtZ)
- 52 Betreuungsstellen (BtSt)
- 26 Personenauskunftsstelle (PASt)
- (Kommunal) Betreuungsplatz 50 (BtP 50)
- 52 Betreuungsplatz 500 (BtP 500).

2.1.8.1. Betreuungszug (BtZ)

Planungsgrundlage: Zug mit Ergänzungstrupp = erweiterter Zug

Personelle Stärke: 1/8/16/25 Personen-Gesamtkräfte: 1300

Gliederung und Aufgaben eines BtZ sind in Anlage 2.18 dargestellt.

Die KatS DV 600 HE regelt die Gliederung und den Einsatz der taktischen Einheiten im Betreuungseinsatz. Die festgelegte Gliederung gilt darüber hinaus auch für alle anderen Einsatzarten.

2.1.8.2. Betreuungsstelle (BtSt)

Planungsgrundlage: Gruppe

Personelle Stärke: 1/8/9 Personen-Gesamtkräfte: 468

Gliederung und Aufgaben einer BtSt sind in Anlage 2.19 dargestellt.

Die KatS DV 600 HE regelt die Gliederung und den Einsatz der taktischen Einrichtung im Betreuungseinsatz. Die festgelegte Gliederung gilt darüber hinaus auch für alle anderen Einsatzarten.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

2.1.8.3. Personenauskunftsstelle

Planungsgrundlage: DRK Konzept

Personelle Stärke: 0/1/5/6 Personen-Gesamtkräfte: 146

In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt ist eine PAST einzurichten. Gliederung und Aufgaben der PAST sind in Anlage 2.20 dargestellt.

Grundlage: Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Roten Kreuz zur Durchführung von Suchdiensttätigkeiten (Suchdienstvereinbarung) vom 28. Mai.1958 in der Fassung vom 08.Juni 2001.

2.1.8.4. Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

Das Aufgabengebiet der Betreuung umfasst auch die Psychosoziale Notfallversorgung der von einer Katastrophe betroffenen Personen, deren Angehörigen und Hinterbliebenen (=PSNV-B) sowie von belasteten Einsatzkräften (=PSNV-E).

Für diesen Aufgabenbereich werden vom Land keine eigenständigen Einheiten des Katastrophenschutzes vorgehalten, sondern es wird auf bestehende Strukturen des Rettungsdienstes, der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen und der Notfallseelsorge zurückgegriffen.

Neben den originären Einsatzkräften der PSNV-B in den vorgenannten Strukturen verfügen die Hilfsorganisationen auch über Einsatzkräfte von Betreuungszügen mit Basisqualifikation in PSNV, die in diesem Aufgabenbereich ergänzend eingesetzt werden können.

Darüber hinaus verfügen der Rettungsdienst, die Feuerwehren, die Hilfsorganisationen und das THW über Einsatzkräfte der PSNV-E (psychosoziale Fachkräfte und sog. Peers), um Interventionen aus dem Bereich der Einsatznachsorge durchzuführen.

Die Landeszentralstelle PSNV ist im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport hauptamtlich angesiedelt und legt die landeseinheitlichen strategischen Grundlagen fest. Sie ist Vertretung der PSNV im Bund-Länder-Zusammenspiel mit dem Ziel der Qualitätssicherung und der konzeptionellen Weiterentwicklung der Psychosozialen Notfallversorgung in Hessen. Hierzu gehört das Angebot zur fachlichen Beratung der KatS-Behörden zur Sicherstellung der PSNV in Großschadens- und Katastrophenlagen. Bei Großschadens- und Katastrophenlagen erfolgt ebenso die Fachberatung zu Fragen der PSNV im Krisenstab der Landesregierung.

2.1.9. Wasserrettung

Aufgabe der Wasserrettung ist

- die Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen auf, im und unter Wasser,
- die Hilfe für Menschen und Tiere, die durch Wassergefahren (bspw. Hochwasser und Starkregenereignisse) betroffen sind, einschließlich deren Versorgung mit notwendigen Gütern sowie
- die Unterstützung anderer Einsatzkräfte beim Schutz vor Hochwassergefahren.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Neben den Regelvorhaltungen der öffentlichen Feuerwehren (§§ 2 Abs. 2 und 23 HBKG) werden für die Wasserrettung im Katastrophenschutz zusätzliche Einheiten vorgehalten.

Die KatS DV 900 HE regelt zukünftig die Gliederung und den Einsatz der taktischen Einheiten im Wasserrettungsdienst. Die festgelegte Gliederung gilt darüber hinaus auch für alle anderen Einsatzarten.

2.1.9.1. Wasserrettungszug (WRZ)

Für die Wasserrettung im Katastrophenschutz werden zusätzlich 10 Wasserrettungszüge in den Landkreisen HP, GG, MKK, FB, LM, MR, HR und KS sowie in den kreisfreien Städten F und WI aufgestellt.

Planungsgrundlage: Zug mit Ergänzungstrupp = erweiterter Zug

Personelle Stärke: 1/5/19/25 Personen Gesamtkräfte: 250

Gliederung und Aufgaben sind aus Anlage 2.21 ersichtlich.

2.1.9.2. Erweiterte Wasserrettungsgruppe (EWRGr)

Für die Wasserrettung im Katastrophenschutz werden zusätzlich in den Landkreisen OF, RÜD, GI, LDK, FD, HEF, KB und ESW sowie in der kreisfreien Stadt KS, eine erweiterte Wasserrettungsgruppe (EWRGr) aufgestellt (Anlage 2.21a).

Planungsgrundlage: erweiterte Gruppe

Personelle Stärke: -/2/10/12 Personen Gesamtkräfte: 108

2.1.10. **Bergung und Instandsetzung**

Der Aufgabenbereich Bergung umfasst die Rettung und Bergung von Menschen und Tieren aus Notlagen. Der Aufgabenbereich Instandsetzung umfasst die Notversorgung mit Strom, Wasser und die Notinstandsetzung mit der Beseitigung/Minderung von Schäden an Ver- und Entsorgungsanlagen und -netzen sowie weiterer kritischer Infrastruktur.

Planungsgrundlage: Staffel

Personelle Stärke: -/1/5/6 Personen Gesamtkräfte: 156

Gliederung und Aufgaben sind aus Anlage 2.22 ersichtlich.

Das Land fördert die Beschaffung von Rüstwagen der Feuerwehr gemäß Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) vom 25. Februar 2020 (StAnz. S. 302), geändert durch Erlass vom 1. März 2023 (StAnz. S. 454) für die überörtliche technische Hilfeleistung. Neben den Vorhaltungen der Feuerwehren für technische Hilfeleistungen (zum Beispiel HLF, RW, und FwK) stellt das Land insgesamt 7 Wechsellader Fahrzeuge-Kran (WLF-K).

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), leistet auf Grundlage des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz) vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), in diesen Aufgabenbereichen technische Unterstützung.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Ein Überblick über die Einheiten und die Ausstattung eines technischen Zuges des THW in Hessen ist in Anlage 2.23 zusammengestellt.

2.1.11. Sondereinsatzmittel Katastrophenschutz des Landes

Das Land beschafft besondere Sondereinsatzmittel und weist diese aufgrund eigener Risiko- und Gefahrenanalysen zu (Anlage 2.24).

2.2. Zuordnung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes innerhalb der Bereiche der unteren KatS-Behörden

Die konkrete standort- und organisationsbezogene Zuordnung der Einheiten und Einrichtungen ist von den unteren KatS-Behörden in Abstimmung mit den oberen KatS-Behörden möglichst einvernehmlich mit den öffentlichen und privaten Aufgabenträgern zu regeln.

Sie muss Gefahrenschwerpunkte, Standorte benachbarter KatS-Einheiten und die örtliche Leistungsfähigkeit der öffentlichen und privaten Aufgabenträger berücksichtigen. Sie ist veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Verteilung ist in Anlage 2.2 dargestellt.

KatS-Stab und GABC-MZt sollen grundsätzlich in unmittelbarer Nähe der Zentralen Leitstelle (Integrierte Leitstelle) stationiert sein, möglichst am Sitz der Verwaltung der unteren KatS-Behörde.

2.3. Sonstige für Katastrophenfälle wichtige spezielle Hilfskräfte

Neben den in 2.1 genannten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie den Kräften für die tägliche Gefahrenabwehr bestehen bei den Feuerwehren, dem THW und den Hilfsorganisationen in Einzelfällen zusätzliche Einsatzkräfte für spezielle Aufgaben, z.B.:

- Bergrettung,
- Wasser-/Eisrettung,
- Höhenrettung (auch luftgestützt),
- Personensuche (Rettungshundestaffeln der anerkannten Aufgabenträger),
- Trinkwasserverteilung, -transport, -aufbereitung,
- Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) um weitere Maßnahmen zur Unterstützung von betroffenen Augenzeugen und Angehörigen (=PSNV-B) aber auch von betroffenen Einsatzkräften (=PSNV-E) anbieten zu können.

Diese Einsatzkräfte können ggf. auch in Katastrophenfällen wertvolle Hilfe leisten und sind deshalb in den Katastrophenschutzplänen zu erfassen. Sie können bei allen Lagen, auch im Rahmen der täglichen Gefahrenabwehr, von den zuständigen Stellen eingesetzt werden. Ihre Heranziehung erfolgt gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 HBKG (Pflicht der Träger-Organisationen, auch eigene Kräfte und Sachmittel zur Katastrophenabwehr bereitzustellen) oder § 49 HBKG (Hilfeleistungspflichten).

Zusätzliche Einsatzkräfte und Einsatzmittel können bei Notwendigkeit –im Rahmen der Amtshilfe- von

- der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW),

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

- der Polizei,
- der Bundeswehr,
- der Bundespolizei

zur Unterstützung der Einheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes angefordert werden.

Darüber hinaus können Private nach den §§ 46 und 49 HBKG sowie nach § 28 ZSKG herangezogen werden.

Die Anforderung von Einsatzkräften und Einsatzmittel der Bundeswehr im Katastrophenfall ist durch Erlass des HMdIS vom 20.10.2009 Az.: V4 geregelt.

Darüber hinaus werden in Hessen derzeit 54 Werkfeuerwehren von privaten Unternehmen unterhalten. Diese weisen einen hohen Spezialisierungs- und Ausstattungsgrad auf. Von ihnen kann im Bedarfsfall ebenfalls Unterstützung angefordert werden. Diese kann insbesondere durch die Entsendung von Experten, Sonderfahrzeugen und Spezialgeräten sowie der Bereitstellung von Sonderlöschmitteln und Verbrauchsgütern geleistet werden.

Auch diese Möglichkeiten sind deshalb im KatS-Plan zu erfassen. Hier sind auch das konkrete Anforderungsverfahren und landesweite Vorgaben zu beachten.

2.4. Alarmierung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

2.4.1. Grundsätzliche Regelungen

Alle je nach Schadenlage notwendigen und/oder angeforderten Einsatzkräfte, d.h. auch die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, werden grundsätzlich durch die örtlich zuständige Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) alarmiert, unabhängig von der Feststellung des Katastrophenfalles.

Das Führen aktueller Alarmierungs-Unterlagen obliegt den Aufgabenträgern entsprechend § 4 Abs.1 Nr. 4 und § 31 Abs. 1 Satz 1 HBKG. In die regelmäßigen Überprüfungen von tragbaren BOS-Empfängern (TME) und bei Alarmierungs-Übungen sind die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes einzubeziehen.

Der KatS-Stab ist im KatS-Fall für die Alarmierung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und aller sonstigen Einsatz- und Hilfskräfte für die Katastrophenabwehr zuständig. Zur Durchführung von Alarmierungen hat sich der KatS-Stab der Zentralen Leitstelle (Integrierte Leitstelle) zu bedienen.

Soweit Einheiten voralarmiert wurden und sich in der Unterkunft bereithalten, haben sie ihre Erreichbarkeit sicherzustellen und der Zentralen Leitstelle (Integrierte Leitstelle) zu melden.

2.4.2. Alarmierungsmittel

2.4.2.1. Tragbare BOS-Alarmierungsgeräte (Pager)

Die taktischen Einheiten des Katastrophenschutzes werden, soweit keine anderweitige Notwendigkeit aus der täglichen Gefahrenabwehr heraus besteht, sie mit BOS-Alarmierungsgeräten (Pager) auszustatten (z.B. Löschzug, GABC-Zug), durch das Land mit diesen ausgestattet. Dies

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

trifft für die IuK-Gruppen, die Einheiten des Sanitäts-, des Betreuungs- und des Wasserrettungsdienstes zu. Die landesseitige Ausstattung erfolgt in zweifacher Einheitsstärke und ist entsprechend der Personalverfügbarkeitsplanung ggf. seitens der jeweiligen Organisation aufzustocken. Die Wartung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung der landeseigenen Ausstattung wird vom Land getragen.

2.4.2.2. Telefon, Handy, Fax, andere technische Alarmierungs-Möglichkeiten

Für die Alarmierung über die verschiedenen Kommunikationsmittel sind im Erreichbarkeitsverzeichnis des KatS-Planes unter der jeweiligen Kennziffer für alle Einheiten und Einrichtungen des KatS mehrere Funktionsträger mit ihrer Erreichbarkeit (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse o.Ä.) -jeweils privat und dienstlich- aufzuführen. Soweit möglich, sind von den Zentralen Leitstellen (Integrierten Leitstellen) für die Alarmierung automatisierte Einrichtungen, BOS-Pager, Push-Systeme wie z.B. hessenWARN und/oder elektronische Sprachsysteme zu verwenden.

2.4.2.3. Sirenensignale

Über die Auslösung des Sirenensignals „Feueralarm“, der durch „Eine Minute Dauerton, zweimal unterbrochen“ signalisiert wird, und das eine Alarmierung der Feuerwehkräfte im Ortsbereich der Sirenen zur Folge hat, wird darüber hinaus festgelegt:

Für die Bereiche, in denen das Sirenensignal „Eine Minute Heulton“ auslösbar ist, wird Folgendes festgelegt:

Für die schnelle, weitgehend gleichzeitige Alarmierung aller Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen (also alle Kräfte der täglichen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes) hat das Sirenensignal „Eine Minute Heulton“ (Rundfunkgerät einschalten) die Bedeutung: „Sofort zur Unterkunft der Einheit/Einrichtung begeben, dort einsatzbereit machen sowie ggf. nach § 33 Abs. 2 HBKG je nach Lage auch ohne Anordnung Hilfe leisten und Vorbereitungen für den weiteren Einsatz treffen“.

Diese Alarmierung hat ggf. den Nachteil, dass zu viele Kräfte alarmiert werden und / oder die Bevölkerung auch in nicht betroffenen Gebieten beunruhigt wird. Dieser Nachteil kann aber zugunsten der schnellen, gleichzeitigen Alarmierung vieler Einsatzkräfte hingenommen werden. Vor- und Nachteile sind durch den KatS-Stab bzw. die Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) lageabhängig abzuwägen.

Über die Bedeutung der jeweiligen Sirenensignale sind alle Einsatzkräfte jährlich einmal zu belehren. Bei dieser Gelegenheit sind die Alarmierungs-Unterlagen zu überprüfen und zu aktualisieren.

2.5. Versorgung

2.5.1. Grundsätzliche Regelungen

Unter Versorgung fallen insbesondere die Bereiche:

- Materialerhaltung,
- Beschaffung und Zuführung von Verbrauchsgütern,

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

- Verpflegung und
- Unterbringung.

Für die Versorgung der Einsatzkräfte und ggf. der betroffenen Bevölkerung ist im Katastrophenfall die untere KatS-Behörde verantwortlich.

Für die Erfüllung der Versorgungsaufgaben sind in erster Linie alle bei den KatS-Organisationen, Gebietskörperschaften und Dienststellen vorhandenen Materialien und Fahrzeuge heranzuziehen, auch aus nicht betroffenen Gebieten. Bei Erfordernis sind entsprechende Dienstleistungen bei der Wirtschaft anzufordern (§ 49 HBKG).

Bei kürzeren Einsätzen (etwa bis zu fünf Stunden) ist die Verpflegung für die Einsatzkräfte durch die Träger der Einheiten (Feuerwehren oder HiOrg) zu organisieren.

Bei längeren Einsätzen und Übungen können hierfür die nicht für die Verpflegung der Bevölkerung benötigten Verpflegungseinheiten der Betreuungszüge oder gewerbliche Verpflegungseinrichtungen eingesetzt werden.

2.5.2. Bevorratung

Eine Bevorratung durch das Land über die im HKatS-ZL vorgehaltene Ausstattung hinaus erfolgt nicht.

Für eine Erfassung der üblichen Verbrauchsmaterialien und spezieller Lieferfirmen sind im landeseinheitlichen Muster eines KatS-Planes entsprechende Kennziffern vorgesehen. Diese stellen bei sorgfältiger Datenerhebung und -pflege einen schnellen Zugriff auf die Vorräte bei den verschiedenen Stellen und Firmen sicher.

Für den Verteidigungsfall bevorratet der Bund z.Zt. kein Material. Nach § 23 ZSKG kann der Bund aber die Vorhaltung des zusätzlichen Bedarfs an Sanitätsmaterial für einen Verteidigungsfall durch Anordnung an die Herstellungsbetriebe, Großhandlungen sowie öffentlichen und Krankenhaus-Apotheken sicherstellen lassen.

2.5.3. Zentrales Katastrophenschutzlager

2.5.3.1. Hessisches Katastrophenschutz-Zentrallager (HKatS-ZL)

Das Hessische Katastrophenschutz -Zentrallager (HKatS-ZL) ist als Außenstelle des HMdIS in Wetzlar eingerichtet. Im HKatS-ZL ist bestimmte Ausstattung als Landesreserve für Katastrophenfälle, für die KatS-Aufgabenbereiche eingelagert.

2.5.3.2. Zentrale Strategische Landesreserve (ZSL)

Die Zentrale Strategische Landesreserve (ZSL) wird von einem externen Dienstleister im Auftrag des Landes Hessen betrieben. In der ZSL wird Schutzausstattung für pandemische Lagen vorgehalten.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

3. Administrativ-organisatorischer Teil

3.1. Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung der landeseigenen Ausstattung des Katastrophenschutzes und der vom Bund für den Zivilschutz überlassenen Ausstattung.

Die Beschaffung, Verwaltung und Unterbringung der Ausstattung für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (z.B. Fahrzeuge, Geräte, Bekleidung) die gemeinsame Aufgabe der Aufgabenträger des Katastrophenschutzes und der Hilfsorganisationen.

Zusätzlich stellt der Bund Ausstattung für den Zivilschutz zur Verfügung.

Es sind zu unterscheiden: Admini

3.1.1. Bundeseigene Ausstattung

Dies ist Ausstattung, die der Bund nach seinen Regelungen für Zivilschutzzwecke beschafft. Diese wird an das Land übergeben, welches sie seinerseits an die unteren KatS-Behörden für die in deren Bereich stationierte Einheiten und Einrichtungen weitergibt.

Nähere Einzelheiten über die Bewirtschaftung auf der Standortebene des Zivilschutzes sind dem jeweils gültigen Bewirtschaftungsgrundschriften des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zu entnehmen.

Soweit der Bund keine anderweitige Regelung getroffen hat, gelten für die Verwaltung, Unterbringung und Verwendung die „Bestimmungen KatS-Ausstattung Land“ (Anlage 3).

Die bundeseigene Ausstattung kann im Rahmen der Überlassungsvereinbarung von den öffentlichen Trägern (Feuerwehren) oder den privaten Trägern (z.B. Hilfsorganisationen ASB, BKS, DLRG, DRK, JUH und MHD) auch für eigene Zwecke mitbenutzt werden („Doppelnutzen“). Nähere Einzelheiten sind in Anlage 3 „Bestimmungen für die Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung der vom Bund für den Zivilschutz überlassenen Ausstattung des Katastrophenschutzes“ - (Bestimmungen KatS-Ausstattung Land) - festgelegt.

3.1.2. Landeseigene Ausstattung

Dies ist die Ausstattung, die das Land für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes beschafft. Sie wird aus Haushaltsmitteln des Landes finanziert und mit einer Überlassungsvereinbarung über die unteren Katastrophenschutzbehörden an die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bzw. deren Träger übergeben. Sie bleibt Landeseigentum und ist nach den einschlägigen Landesregelungen zu beschaffen, zu verwalten und unterzubringen. Die landeseigene Ausstattung kann im Rahmen der Überlassungsvereinbarung von den öffentlichen Trägern der Einheiten (Feuerwehren, Bundesanstalt Technisches Hilfswerk) oder den privaten Trägern (z.B. Hilfsorganisationen ASB, BKS, DLRG, DRK, JUH und MHD) auch für eigene Zwecke mitbenutzt werden („Doppelnutzen“).

Nähere Einzelheiten sind in Anlage 3 „Bestimmungen für die Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung der landeseigenen und der vom Bund für den Zivilschutz überlassenen Ausstattung des Katastrophenschutzes“ - (Bestimmungen KatS-Ausstattung Land) - festgelegt.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

3.1.3. Kreiseigene Ausstattung

Dies ist die Ausstattung, die der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt als Aufgabenträger für die eigenen Einheiten und Einrichtungen nach § 26 Abs. 3 HBKG beschafft. Sie wird aus Haushaltsmitteln des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt finanziert.

3.1.4. Organisationseigene Ausstattung

Dies ist die Ausstattung, die die Aufgabenträger und die Hilfsorganisationen stellen. Sie wird nach deren Regelungen beschafft, verwaltet und untergebracht. Nach § 27 Abs. 4 HBKG sind die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger verpflichtet, diese eigenen Sachmittel zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und für angeordnete Einsätze zur Verfügung zu stellen.

In den Gliederungsbildern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ist durch die Angabe „Organisation“, „Kommune“, „Kreis“, „Land“ oder „Bund“ kenntlich gemacht, um welche Art der Ausstattung es sich handelt.

3.2. Zuwendungen des Landes

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 HBKG tragen die Gebietskörperschaften und die privaten Hilfsorganisationen die Personal- und Sachkosten für die ihnen nach dem HBKG übertragenen Aufgaben (d.h. auch für den Katastrophenschutz), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Land beteiligt sich hieran jedoch nach § 60 Abs. 1 Satz 2 HBKG nach Maßgabe der Haushaltsansätze in angemessenem Umfang durch Zuwendungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln und aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer. Zuwendungen sind bei der obersten Katastrophenschutzbehörde zu beantragen.

Kosten für den Bereich des Katastrophenschutzes, die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehen, gelten mit dem Finanzausgleich als abgegolten.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

4. Aus- und Fortbildung

Die Ausbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und deren Finanzierung ist die gemeinsame Aufgabe der Aufgabenträger des Katastrophenschutzes und der Hilfsorganisationen. Für die Zivilschutzausbildung ist der Bund zuständig.

Die Ausbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen des THW erfolgt auf eigener gesetzlicher Grundlage.

Demnach sind zu unterscheiden:

4.1. Organisationseigene Ausbildung

Dies ist die organisationsinterne Ausbildung der Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 HBKG und der privaten Träger nach § 27 Abs. 3 HBKG, die für die Erfüllung der nicht katastrophenschutzspezifischen Aufgaben des jeweiligen Aufgabenträgers bzw. der jeweiligen Hilfsorganisation erforderlich ist und von diesen finanziert wird. Sie erfolgt auf Standortebene, überörtlich, an der Hessischen Landesfeuerwehrschule (HLFS) oder an Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen. Die organisationseigene Ausbildung bildet die Basis für die Ausbildung im Katastrophenschutz und die ergänzende Zivilschutzausbildung.

4.2. Landeseigene KatS-Ausbildung

Dies ist die für die Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landes erforderliche Grund-, Fachdienst- und Führungsausbildung, deren Umfang das Land in Abstimmung mit den anderen Aufgabenträgern und den Hilfsorganisationen bestimmt und die von ihm für das Personal der in Anlage 2.1 des Konzeptes „Katastrophenschutz in Hessen“ aufgeführten KatS-Einheiten und –Einrichtungen finanziert wird (§ 60 Abs. 1 HBKG). Sie erfolgt auf Standortebene, überörtlich, an der HLFS oder an Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen.

4.3. Kreiseigene KatS-Ausbildung

Dies ist die für die Mitwirkung in den Einheiten und Einrichtungen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt nach § 26 Abs. 3 HBKG erforderliche Grund-, Fachdienst- und Führungsausbildung, deren Umfang sich an der für die jeweilige Landeseinheit bzw. –einrichtung vorgesehenen Ausbildung orientieren soll. Die Kosten hierfür sind vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zu tragen.

4.4. Ergänzende Zivilschutzausbildung

Dies ist die Ausbildung, die der Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes im Zivilschutz dient und die nach Regelungen des Bundes auf seine Kosten auf Standortebene, überörtlich, an der HLFS oder an Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen und an Ausbildungseinrichtungen des Bundes durchgeführt wird.

Diese Aufteilung der Zuständigkeiten verursacht systembedingt einen gewissen Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand. Dieser soll durch weitgehende Pauschalierung der anteiligen Kosten des Landes und des Bundes für die Aufgabenträger und die Hilfsorganisationen möglichst geringgehalten werden.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Konzept

Einzelheiten zur Ausbildung und deren Finanzierung sind in Anlage 4 sowie Anlage 4 Beilage 1 „Ausbildung und Fortbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in Hessen“ festgelegt.